

18. Wahlperiode

PROTOKOLL

der öffentlichen Sitzung

des Verfassungsausschusses

Sitzungsdatum: 12. Juli 2006
Sitzungsort: Rathaus, Raum 186
Sitzungsdauer: 17:02 Uhr bis 18:18 Uhr
Vorsitz: Abg. Dr. A.W. Heinrich Langhein
Schriftführung: Abg. Farid Müller
Sachbearbeitung: Sabine Dinse

Tagesordnung:

1. Drs. 18/4339 Wahlrecht zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen (CDU-Antrag)
hier: Auswertung der Anhörungen vom 16. und 21. Juni 2006 und Beschlussfassung
- 2 Verschiedenes

Anwesende:

I. Ausschussmitglieder

Abg. Barbara Duden (SPD-Fraktion)
Abg. Dr. Manfred Jäger (CDU-Fraktion)
Abg. Rolf Dieter Klooß (SPD-Fraktion)
Abg. Dr. A.W. Heinrich Langhein (CDU-Fraktion)
Abg. Farid Müller (GAL-Fraktion)
Abg. Erhard Pumm (SPD-Fraktion)
Abg. Bernd Reinert i.V. (CDU-Fraktion)
Abg. Frank-Thorsten Schira (CDU-Fraktion)
Abg. Viviane Spethmann (CDU-Fraktion)
Abg. Kai Voet van Vormizeele (CDU-Fraktion)

II. Ständige Vertreterinnen und Vertreter

Abg. Dr. Andreas Dressel (SPD-Fraktion)
Abg. Michael Neumann (SPD-Fraktion)
Abg. Hans-Detlef Roock (CDU-Fraktion)
Abg. Dr. Till Steffen (GAL-Fraktion)

III. Fraktionsmitarbeiter

Andrea Awiscuz (SPD-Fraktion)
Bengt Hausen (CDU-Fraktion)

IV. Vertreter der Bürgerschaftskanzlei

LRD Gans

V. Vertreterinnen und Vertreter der Öffentlichkeit

10 Personen

TOP 1 (als Wortprotokoll):

Vorsitzender: Meine Damen und Herren! Ich begrüße Sie zur heutigen Sitzung des Verfassungsausschusses. Ich muss noch einen kleinen Hinweis erteilen, bevor wir in die Tagesordnung eintreten. Ton-, Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen sind nur zu Beginn der Sitzung circa zehn bis 15 Minuten möglich. Ich bitte also die Vertreter des Fernsehens und des Rundfunks, nach 15 Minuten ihre Geräte auszuschalten.

Dann bitte ich, vor Eintritt in die Tagesordnung Einvernehmen darüber herzustellen, dass wir ein Wortprotokoll führen. Bestehen dagegen Einwände? – Das sehe ich nicht. Dann bitte ich die Bürgerschaftskanzlei, ein Wortprotokoll aufzunehmen.

Ich bin eben von Herrn Dr. Dressel gebeten worden, vor Aufruf des Tagesordnungspunktes 1 eine Stellungnahme abgeben zu können. Herr Dr. Dressel, bitte.

Abg. Herr Dr. Dressel: Ich wollte keine Stellungnahme abgeben, sondern ich wollte mich über den Vorsitzenden freuen, dass für die Sitzung heute offenbar von Ihnen eine Pressemitteilung herausgegeben wurde, dass heute die Sitzung stattfindet, was sich damit beachtlich abhebt von dem Punkt der Veröffentlichung einer Pressemitteilung mit Einladungen für die öffentliche Anhörung. Es ist schön, dass Sie heute eine Pressemitteilung gemacht haben, wo die Bürger heute gar nicht mehr mitreden können, sondern wo Sie nur Ihr Gesetz verabschieden wollen, dass Sie heute zu dieser Einsicht gekommen sind. Da wollte ich meiner positiven Überraschung Ausdruck verleihen.

Vorsitzender: Hier muss ich als Vorsitzender noch einmal darauf hinweisen, dass ich vor jeder Sitzung des Verfassungsausschusses – mit Ausnahme der ersten Sitzung – veranlasst habe, dass eine Pressemitteilung von der Bürgerschaftskanzlei herausgegeben worden ist. Ich möchte aber noch betonen, dass weder von der Obfrau der SPD- noch vom Obmann der GAL-Fraktion mir ein Hinweis erteilt worden ist, ich möge eine Pressemitteilung veranlassen. Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft sieht das auch nicht vor. Ich habe das sozusagen im vorausgehenden Gehorsam bei den anderen folgenden Sitzungen gemacht. Ich weiß nicht, ob das die übrigen Ausschussvorsitzenden in der Bürgerschaft so machen. Ich habe das aber in diesem Falle so gemacht.

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Herr Voet van Vormizeele, bitte.

Abg. Herr Voet van Vormizeele: Ein kurzer Satz sei mir erlaubt. Die Tatsache, dass der Vorsitzende bereits zur letzten Sitzung eine solche Presseerklärung herausgegeben hat, die offensichtlich der Aufmerksamkeit und dem Interesse entgangen ist, zeigt hier, dass offensichtlich auch die Presseerklärung nicht nur ein Mittel ist, um die Öffentlichkeit herzustellen, sondern das haben wir bereits beim letzten Mal bemerkt, als wir eine solche Presseerklärung herausgegeben haben. Es scheint also so zu sein, dass Presseklärungen nicht immer der richtige Weg sein mögen.

Vorsitzender: Herr Müller.

Abg. Herr Müller: Ich stimme in dem Punkt zu, Presseerklärungen allein reichen nicht, aber sie sind ein guter Anfang.

Vorsitzender: Ich habe den Eindruck, dass hier, bevor wir in die Tagesordnung eintreten, ein wenig auch die Presse bedient wird.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 1 auf. Drucksache 18/4339: Wahlrecht zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen, Antrag der CDU-Fraktion. Hier: Auswertung der Anhörung und Beschlussfassung. Wird hierzu das Wort gewünscht? – Herr Voet van Vormizeele.

Abg. Herr Voet van Vormizeele: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir hatten bereits in der letzten Woche angekündigt, dass wir eingedenk der beiden Anhörungen und insbesondere der Expertenanhörungen noch über einige Änderungen nachdenken. Diese Änderungen haben wir Ihnen heute vorgelegt. Wir haben sie gestern bereits – soweit es möglich war – den anderen beiden Fraktionen vorab zur Verfügung gestellt. Es sind Änderungen, die sich da, wo es um direkte Gesetzesänderungen geht, relativ überschaubar gestalten. Wir ändern zum einen noch einmal den Gleichklang von Auflösungen Bezirksversammlung und Bürgerschaft. Hier gab es nach Feststellung unserer Verfassungsexperten in der Anhörung offensichtlich eine Regelungslücke, die wir schon seit vielen Jahren in Hamburg gehabt haben, die uns zwar in Hamburg bisher nicht behindert hat. Wenn wir jetzt aber an diesem Gesetz arbeiten, dann sollten wir eine solche erkannte Regelungslücke sinnvollerweise schließen. Dieses haben wir jetzt hier noch einmal vorgeschlagen. Wir haben bei der Höhe der Relevanzschwelle noch einmal eine Änderung vorgenommen. Die bisherige Relevanzschwelle war mit einem Drittel der Wahlzielstimmen festgesetzt. Wir haben dieses jetzt auf 30 von 100 herabgesetzt. Das mag zwar im ersten Moment wenig erscheinen. Wer einmal anhand dieser Zahlenbeispiele – zum Beispiel das von der Wahlrechtsinitiative selbst sehr häufig benutzte Beispiel aus Hannover – durchrechnet, wird feststellen, dass gerade in Hannover mit dieser Zahl 30 von 100 eine recht erhebliche Relevanz erreicht wurde, nämlich zwölf von 65 Sitzen sind durch Panaschieren und Kumulieren entgegen der Vorschläge der Listen verändert worden. Das heißt, die Behauptung, dass hier eine faktische Veränderung einer Liste durch die Wähler nicht mehr möglich ist, weil eine Relevanzschwelle eingeführt wird, ist nicht mehr richtig. Wir haben dieses jetzt noch einmal angeglichen.

Im Übrigen haben wir die Begründung noch einmal umfänglich überarbeitet und größtenteils auch erweitert. Dies liegt unter anderem auch daran, dass auch im Rahmen der Expertenanhörung sehr deutlich gesagt worden ist, dass es hier noch einen Bedarf an Ausformulierungen gibt. Dieses haben wir uns zu Herzen genommen. Wir haben uns hier auch des fachmännischen Rats von Sachverständigen bedient. Wir haben Herrn Professor von Mutius gebeten, der hier auch Kritik geäußert hatte, uns bei der Formulierung weiterer Begründungsteile zu unterstützen. Das haben wir in der letzten Woche mit ihm sehr intensiv gemeinsam getan. Das Ergebnis dessen haben wir Ihnen heute vorgelegt. Wir können und dürfen also heute darauf hinweisen, dass dieser Text, den wir Ihnen heute vorlegen, auch im Einklang mit der Kritik, die ein Sachverständiger an dem Umfang und der Art der Begründung geäußert hat, neu formuliert worden ist.

Für uns bleibt festzustellen, dass mit diesen Änderungen, die wir Ihnen heute noch einmal zur Grunddrucksache 18/4339 vorschlagen, aus unserer Sicht die Expertenanhörungen ausgewertet worden sind und auch vieles, was an Sachkritik vorgebracht worden ist, soweit es möglich war, übernommen worden ist. Natürlich ist die pauschale Kritik, die geäußert worden ist, nicht übernommen worden, weil wir hier im Grundsatz Differenzen haben. Dort, wo an einzelnen Vorhaben sachliche Kritik geäußert worden ist, haben wir versucht, sie aufzunehmen, beziehungsweise haben wir in den Begründungen noch einmal dargestellt, warum wir sie nicht aufnehmen und warum wir dem einzelnen Fall nicht folgen werden. Insofern schlagen wir dem Ausschuss heute vor, die Gesamtdrucksache so der Bürgerschaft zu empfehlen.

Vorsitzender: Herr Dr. Dressel.

Abg. Herr Dr. Dressel: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte auch für uns noch einmal sagen – wir werden das im Weiteren noch einmal ausführen –, dass Sie sich mit Herrn Professor von Mutius einen Ghostwriter geholt haben. Es ist in Wahrheit ja nicht Ihre Stellungnahme oder Ihre Begründung, man merkt an dem Duktus, wie dieses geschrieben ist, dass es der Duktus von Professor von Mutius ist. Das haben Sie hier jetzt so eingebracht, das macht die Sache nachher fachlich im Einzelnen nicht besser. Wir werden es im Einzelnen noch diskutieren.

Trotzdem möchte ich allgemein sagen, dass es, wo Sie substantiell Veränderungen vornehmen, Marginalien sind, nämlich an Ihren zwei Punkten. Der eine Punkt ist nur eine Klarstellung. Die Frage der Beendigung der Wahlperiode, das ist praktisch nichts. Und beim Punkt 33 auf 30 Prozent haben Sie versucht, die Wahlrechtsforschung noch einmal für sich hinein zu nehmen. Sie verweisen in Ihrer Begründung auch auf die Homepage "Wahlrecht.de". Sie hätten allerdings vielleicht noch einmal ein bisschen aktueller nachgucken und das mit der neuesten Homepage von "Wahlrecht.de" abgleichen können, wo die nämlich noch einmal genau nachgerechnet haben, was "Absenkung auf 30 Prozent" eigentlich heißt, also Ihr Vorschlag? Heißt das tatsächlich, dass zwar Veränderungen in der Liste vorgenommen werden, dass jemand vom Listenplatz 8 auf Listenplatz 5 nach oben rutscht und dann auch nicht hineinkommt? Oder heißt es tatsächlich, dass sich substantiell mandatsrelevant etwas verändert? Da gehen die Experten sehr wohl davon aus, dass das an mandatsrelevanten Änderungen weiterhin irrelevant bleibt. Das können wir nachher im Einzelnen noch einmal bei dem Punkt diskutieren. Da ist es etwas leichtfertig, dass Sie irgendwo einen Zwischenstand von irgendeiner Homepage abgebildet haben und das in Ihre Begründung hineinschreiben. Letztlich suchen Sie sich irgendwo Hilfe suchend noch ein paar Begründungsansätze, womit Sie dann diese kleine Veränderung begründen können. Das reicht an der Stelle nicht aus. Das ist Kosmetik, was Sie hier machen, und ändert an den substantiellen Punkten nichts.

Zu der Begründung ansonsten: Sehr viel Lyrik und sehr viel peinliche Lyrik, will ich Ihnen auch offen sagen. Sie sagen, die ganzen Änderungen geschahen nicht willkürlich, sondern aus wohl erwogenen Gründen des Gemeinwohls. Was für ein Gemeinwohl-Verständnis haben Sie eigentlich dabei? Das können wir im Einzelnen auch noch diskutieren. Die Frage, welche Bedeutung Sie Parteien ermassen, werden wir sicherlich auch noch diskutieren. Eine Sache vielleicht nur, damit ich auf jeden Fall nicht zu lange rede: Bezirksversammlungen, Bedeutung von Bezirken. Ich glaube, wir haben einvernehmlich vor zwei Wochen in der Bürgerschaft die Bezirksreform mit einer wesentlichen Stärkung der Bezirke und auch

der Bezirksversammlungen beschlossen. Das war gemeinsamer Konsens der Fraktionen. Sie, Herr Voet van Vormizeele, haben es ausgehandelt, Herr Dr. Till Steffen auch. Da waren alle mit im Boot. Den Verfassungsrang haben wir auch noch gemeinsam auf den Weg gebracht. Es wird unseren Verfassungsausschuss als Nächstes beschäftigen, dass die Bezirke und die Bezirksversammlungen Verfassungsrang bekommen sollen.

Dann schreiben Sie – das ist wirklich ein Schlag ins Gesicht der Bezirke und der Bezirksversammlungen – auf Seite 8:

"Im Wesentlichen geht es um Vollzug dessen, was Senat und Bürgerschaft entschieden haben"

zur Bedeutung der Bezirksversammlung."

Da sieht man, dass es vielleicht nicht so sinnvoll gewesen ist, sich einen Ghostwriter aus Kiel zu holen, der die politische Wirklichkeit in dieser Stadt vielleicht nicht ganz so einschätzen kann wie wir, die wir in der politischen Praxis tätig sind. An der Stelle hätten Sie vielleicht noch einmal drübergucken können, ehe Sie das, was Professor von Mutius Ihnen aufgeschrieben hat, hier vorgelegt haben.

Auch da kann man nur sagen: Ziel eindeutig verfehlt und deshalb ist für uns klar, dass dieser Entwurf aus den Gründen, die Sie alle schon kennen, die wir diskutiert haben, unsere Zustimmung nicht bekommen wird. Sie haben uns mit diesem achtzehseitigen Papier noch weitere Gründe geliefert, warum wir dem nicht zustimmen können.

Vorsitzender: Herr Müller.

Abg. Herr Müller: Wir haben gestern als Obleute den Antrag zur Verfügung gestellt bekommen, 18 Seiten wohlgermerkt, die auf einmal Änderungen des eigentlichen Antrags sind, der uns nun schon etwas länger vorliegt. Interessanterweise sind die Änderungen an der Substanz, also am Wahlrecht selbst, kaum vier Zeilen und der Rest sind alles Begründungsänderungen. Das macht deutlich, dass der eigentliche Grund, warum wir hier noch einmal sitzen und uns diesen langen neuen Änderungsantrag anschauen und diskutieren sollen, der ist, dass Sie tatsächlich Sorge hatten um die Verfassungsmäßigkeit Ihrer Aktion, diesen Volksentscheid so zu ändern, wie Sie sich das ursprünglich gedacht haben.

Das Stichwort "Organtreue" haben Sie selbst sehr ausführlich noch einmal im Antrag selbst in Ihrer neuen Begründung dargelegt. Sie haben versucht – das Wort "versucht" bleibt auch erst einmal so stehen –, den Anforderungen, die einerseits von Herrn von Mutius, aber auch andererseits vom Verfassungsgericht sehr deutlich in seinem Urteil zum Verkauf des LBK uns allen vorgeschrieben hat, gerecht zu werden.

Mit anderen Worten: Im Wesentlichen geht es Ihnen darum, diesen ganzen Vorgang aus Ihrer Sicht in irgendeiner Weise verfassungsgemäßer zu machen. Ob Ihnen das gelingt, bleibt offen. Über den eigentlichen Teil, den Sie kurz ändern, die leichte Absenkung der Hürden bei den Wahlkreislisten, da können wir hier über Experten streiten. Ob dabei vielleicht ein Mandat oder zwei Mandate mehr herauskommen, das können wir zurzeit nicht beurteilen. Da hilft uns auch Hannover zurzeit wenig. Wir haben hier Mehrmandatswahlkreise. Wie sich das hier beim ersten Mal auswirkt, ist sehr schwer einzuschätzen. Was wir

aber wissen, ist, dass tausende von Stimmen notwendig sind, um überhaupt eine Veränderung hinzubekommen. Die meisten sagen uns, dass das dann auch so dabei bleiben wird, wie die Parteien es aufgestellt haben. Darüber kann man jetzt zwar streiten, aber im Endeffekt heißt es, da ist eine hohe Hürde eingebaut und der Kern des Wahlrechts, dass die Bürger aus den Kandidaten frei auswählen können, die die Partei aufgestellt haben, wird hiermit sozusagen dicht gemacht. Ich finde bei den Begründungen, wie Sie das hier aufgelistet haben, da können wir gern noch einmal hineingehen. Mir ist nur aufgefallen, dass Sie zum Beispiel in dem Vorwort bei A wie Allgemeines bei Punkt 2 Absatz 1, wo Sie ein bisschen darauf eingehen, was bei den Wahlkreislisten passieren beziehungsweise nicht passieren soll, diese Relevanzschwelle gar nicht erwähnen. Darin steht kein Wort. Die kommt erst später bei der Begründung des einzelnen Absatzes, aber im Vorwort ist das gar nicht erwähnt. Der Bürger, der das erst einmal so liest, denkt, wunderbar, es bleibt alles beim Alten. Nichts Dergleichen geschieht. Ich bin mir nicht ganz sicher, was Sie mit diesem ellenlangen Vorwort eigentlich bezwecken wollen. Ich sehe das eher als Irreführung der Bürgerinnen und Bürger. Da, wo es sozusagen konkret wird, wird es so verschwiemelt dargestellt, dass das kein Mensch versteht.

Vorsitzender: Frau Duden.

Abg. Frau Duden: Ich kann nahtlos an meine beiden Vorredner anknüpfen. Das, was bleibt nach zwei Anhörungen, sind die beiden ersten Punkte, in denen geändert wird, dass Artikel 1 heißt "Ein Drittel durch 30 von hundert" und dann im zweiten Teil darauf noch einmal abgehoben wird, wenn die Bürgerschaft sich auflöst, dass sich die Bezirke auch gleichzeitig auflösen. Wenn das das Ergebnis all unserer Diskussionen ist, ist das ein bisschen wenig.

Sie haben in Ihrer Presseerklärung selbst zugegeben, dass Ihnen Herr von Mutius die Hand geführt hat, denn sonst wäre das eine beachtliche Form von Abgeordnetenprosa. Wenn man das liest, hat man ganze Passagen aus der Expertenanhörung. Viele Sätze, die Herr von Mutius gesagt hat, sind noch einmal in Ihrer Begründung enthalten. Ich glaube, dass diese jetzt sehr aufgeschwemmte Begründung davon ablenken soll, dass Sie sich nicht alles das, was gesagt wurde, wirklich zu Herzen genommen haben. Ich glaube, wir alle haben am Ende der Anhörung insbesondere hingehört, als es um die Beibehaltung der Fünfprozentklausel bei den Bezirken ging. Ich erinnere mich, dass es insbesondere Herr von Mutius war, der dezidiert darauf hingewiesen hat, dass es 1997 einen Beschluss in Hamburg gegeben hat, die Fünfprozentklausel zu lassen, aber auch Verfassungsgerichte sich sozusagen ab und an in ihren Ansichten ändern und dass es jetzt durchgängig auch in Berlin um 3 Prozent geht und dass wir mit der Fünfprozentklausel vermutlich in Hamburg gar nicht bestehen würden. Obwohl Ihr Experte es Ihnen so mit auf den Weg gegeben hat, fällt dieser Punkt eigentlich ganz vornehm herunter. Dazu würde ich von Ihnen noch eine Äußerung erhoffen.

Vorsitzender: Herr Reinert.

Abg. Herr Reinert: Es ist schon etwas merkwürdig. Nachdem wir in der letzten Sitzung in epischer Breite seitens der SPD und der GAL gehört haben, dass die Begründung unseres Gesetzantrags viel zu kurz, viel zu dünn sei, bekommen wir heute die Kritik, alles sei viel zu

ausführlich, es sind 18 Seiten geworden und das könne das alles nicht sein. Was wollen Sie nun eigentlich?

Herr Müller, Sie stellen Ihr Licht hoffentlich unter den Scheffel, wenn Sie sagen, das versteht kein Mensch mehr. Ich glaube, es gibt schon einige, die imstande sind, das zu verstehen. Ob Ihnen die Änderungen am Gesetz selbst, die wir hier vorschlagen, ausreichend erscheinen, war für uns keine Frage. Uns war von vornherein klar, dass Sie das nicht wollen würden. Wir halten diese beiden vorgeschlagenen Änderungen aber für sinnvoll. Herr Dr. Dressel hat schon angekündigt, dass er noch Einzelpunkte aufrufen wird. Insofern möchte ich dann auch nachher bei den Einzelpunkten gern sagen, warum dieses besonders relevant ist.

Das Beispiel aus Hannover, das man auf der Internetseite "Wahlrecht.de" findet, zeigt auf jeden Fall sehr klar, dass in dem Wahlkreis in Hannover zwischen 30 und etwa 60 Prozent der Wähler von der Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens beziehungsweise der Vergabe von Personenstimmen Gebrauch gemacht haben. Wenn das so ist – ich habe keinen Grund, die Zahlen dort anzuzweifeln –, dann haben wir in der Tat mit 30 Prozent einen Wert, der realistisch ist, um Veränderungen der Listenreihenfolge zu bewirken. Ob dieses am Ende mandatsrelevant ist, das müssen die nächsten Wahlen zeigen, Herr Dr. Dressel. Das war auf der Berechnung von "Wahlrecht.de" nicht zu erkennen. Es war allerdings der deutliche Hinweis, dass es in einer ganzen Reihe von Fällen zu Veränderungen der Listenreihenfolge gekommen ist, beispielsweise wurde im Wahlkreis Kandidat Nummer drei Abgeordneter Nummer zwei. Dass solche Änderungen praktisch möglich sind, zeigt, dass wir hier durchaus einen geeigneten Wert angesetzt haben.

Zu der Fünfprozentklausel und der Berliner Entscheidung, die auch angesprochen wurde, sollte man vielleicht eines sagen: Die Entscheidung des Verfassungsgerichts Berlin mit der Dreiprozentklausel war 1997. Das heißt, das Hamburgische Verfassungsgericht hat 1998 in Kenntnis der Berliner Entscheidung gesagt, dass die Fünfprozentklausel hier keinerlei Bedenken begegnen.

Vorsitzender: Herr Dr. Steffen.

Abg. Herr Dr. Steffen: Vielleicht zum Letzten zuerst, die Fünfprozentklausel. Man muss darauf hinweisen, dass vielfältig die Verfassungsgerichte, die auch noch in letzter Zeit die Fünfprozenthürde für zulässig gehalten haben oder jedenfalls entsprechende Klagen, die sich gegen die Fünfprozenthürde gerichtet haben, abgewiesen haben, weil sie sich darauf berufen haben, dass der Rechtsschutz gegen das entsprechende Gesetz viel früher hätte gesucht werden müssen, nämlich direkt nach Erlass des Gesetzes. Das ist die unterschiedliche Situation, die wir haben. Die Bürgerschaft würde hier ein neues Gesetz erlassen und das würde in vielen Fällen eine andere Prüfung überhaupt erst ermöglichen, als viele Verfassungsgerichte in letzter Zeit sich vorgenommen haben. Um es einfach zu sagen: Die Verfassungsgerichte haben in den Fällen, in denen sie gesagt haben, da rütteln wir nicht dran an der Fünfprozenthürde, es schon an der Zulässigkeit der Klage scheitern lassen. Deswegen können Sie sich nur schlecht auf diese Rechtsprechung berufen, meine ich.

Ich will ein paar Sachen zur Begründung sagen. Herr Reinert, ob das jetzt zu lange ist oder zu kurz oder was auch immer, ich denke, das sollte nicht der Streit sein. Entscheidend ist, ob die Begründung zutreffend ist. Wenn man es etwas zutreffend blockartig ausführt, dann

ist es besser, als wenn man etwas kurz und falsch sagt. Allerdings würde ich auch sagen, dass die Begründung, wie Sie sie hier gegeben haben, auch in einer ganzen Reihe von Punkten nicht stichhaltig ist.

Es wird vielfach darauf abgestellt bei der Begründung dafür, warum bei der Landesliste das Kumulieren und Panaschieren abgeschafft werden soll. Da wird immer verwiesen auf die Notwendigkeit der Heterogenität, die die Parteien gewährleisten müssen. Das unterstellt, dass die Wählerinnen und Wähler nur eine ganz bestimmte Gruppe von Kandidatinnen und Kandidaten fördern würden. Das ist die These vom so genannten Honoratiorenparlament, dass nur die Rechtsanwälte und Ärzte nach vorne kommen. Die Praxis in den Bundesländern, wo es das gibt, ist eher anders. Wenn man guckt, welche Berufsgruppen wir tatsächlich in der Bürgerschaft haben, dann sind auch die Parteien recht selektiv. Ich will nur die CDU fragen, wie sie meint, dass tatsächlich die Repräsentativität im Hinblick auf die Bevölkerung bei Männern und Frauen durch ihre bisherige Praxis gewährleistet ist. Ich sehe das nicht. Das zeigt auch die Praxis in anderen Bundesländern. Frauen wählen Frauen und da kommen die Listen gewaltig durcheinander bei den Parteien, wo Frauen auf den vorderen Listenplätzen unterrepräsentiert sind. Bei den anderen Parteien, wo das nicht so ist, kommt aus dem Grunde nicht so viel durcheinander. Das ist natürlich ein Argument, das überhaupt nicht stichhaltig ist. Diese Repräsentativität ist überhaupt nicht gewährleistet bei der bisherigen Praxis der Parteien. Deswegen sind sie auch nicht Garanten für das, was Sie hier anführen.

Dann zum Thema Relevanzschwelle. Man darf bei diesen Vergleichen – die Vergleiche sind immer ziemlich schwierig –, nicht den Fehler machen, ein Ergebnis aus einem System zu vergleichen, wo eine Relevanzschwelle deutlich niedriger ist, um dann zu sagen, tun wir einmal so, als hätte es bei der Wahl in Hannover – dieses Beispiel – die Relevanzschwelle von 30 Prozent gegeben, denn wenn es sie gegeben hätte, wäre die Motivation, überhaupt andere Kandidaten zu wählen, deutlich geringer gewesen. Warum soll ich meine Stimme einem Kandidaten geben, der aller Wahrscheinlichkeit nach nur ganz schwierige Chancen hat.

Klar ist, auch eine Relevanzschwelle von 30 Prozent ist eine enorme Hürde, weit höher als eine reine Missbrauchsverhinderungsklausel, die aufgrund ihrer Begründung vielleicht gerade noch zu rechtfertigen wäre. Sie argumentieren, dass eine einzelne Stimme ausreichen würde, um einen hinteren Kandidaten nach vorne zu bringen und alle anderen vorderen Kandidaten beiseite zu schieben. Das setzt voraus, dass keiner der vorderen Kandidaten überhaupt eine Stimme bekommt. Das ist erstens nicht besonders realistisch, aber selbst wenn man diesen krassen Fall tatsächlich zugrunde legt, dann wäre es durchaus denkbar, auch mit einer deutlich niedrigeren Relevanzschwelle eine solche Situation auszuschließen. Das wäre möglich. Dazu haben Sie sich nicht entschieden, sondern Sie haben hier eine nach wie vor erheblich hohe Relevanzschwelle drin. Die Frage ist natürlich – damit kommen wir zu der Frage, die ich bei der Zielsetzung recht intensiv mit Ihnen diskutiert habe –, ob es überhaupt auf die Relevanzschwelle ankommen wird, weil sich die Frage stellen wird, werden die Parteien eine Auswahl anbieten. Ich kann zunächst feststellen, Sie haben mir beim letzten Mal im Hinblick auf die Frage, ob das rechtlich möglich ist, nur einen Kandidaten aufzustellen, nicht widersprochen, obwohl man im Wahlkreis auf zwei oder drei Plätze Aussicht hat, und dass das insoweit total gefahrlos ist, als dass die weiteren Plätze, die man dann erreicht, dann von der Landesliste aufgefüllt werden. Sie haben mir nicht widersprochen, dass das rechtlich möglich ist. Sie haben gesagt, das wäre Unsinn. Herr Schira hat gesagt, warum sollen wir im Bezirk Alstertal, wenn wir Aussicht auf drei Plätze haben, nur einen Kandidaten aufstellen?

Abg. Herr Reinert: Das ist politisch unklug und Unkluges tun wir nicht.

Abg. Herr Dr. Steffen: Selbst wenn man diese Aussage, wie Herr Schira sie gemacht hat, zugrunde legen – wenn wir Aussicht auf drei Plätze haben, dann wären wir doch nicht so doof, nur einen Kandidaten aufzustellen, weil das heißt, einer aus ihrem Wahlkreis und den Rest von sonst wo her –, das wollen Sie nicht. Deswegen ist natürlich denkbar, dass Sie sagen, wir stellen drei auf. Aber wenn Sie drei aussichtsreiche Plätze haben und Sie stellen drei auf, dann findet keine Auswahl statt. Auf Seite 9 sagen Sie im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot der Organtreue: Insoweit bleibt der erhebliche Einfluss der Wahlberechtigten auf die Personalwahl der politischen Parteien trotz der eingeführten Relevanzschwelle erhalten. Er bleibt eben nicht erhalten. Das heißt, wir werden eine Wahl bekommen, wo die Landesliste keine Auswahl bietet, und wir können eine Wahl bekommen, wo nach den Motiven, die Sie hier genannt haben, auch bei den Wahlkreisen die Parteien gar keine Auswahl anbieten müssen und keine Notwendigkeit haben, eine Auswahl anzubieten. Sie werden genauso viele Leute aufstellen, wie aussichtsreich sind. Vielleicht bei zwei sicheren Plätzen und einem dritten als Wackelplatz, also drei, aber nicht mehr. Es ist möglich, dass die Parteien das machen. Es gibt keine zwingende Notwendigkeit, diese Auswahl aufrechtzuerhalten. Das kann man so wollen, aber man kann dann nicht behaupten, dass der erhebliche Einfluss der Wahlberechtigten auf die Personalauswahl erhalten bleibt. Das ist nicht richtig, das ist nicht gewährleistet durch das Gesetz. Deswegen trägt auch Ihre Begründung nicht. Insoweit würde ich sagen: nicht kurz und falsch, sondern lang und falsch.

Vorsitzender: Herr Klooß.

Abg. Herr Klooß: Ich kann mich auf wenige Bemerkungen beschränken. Ich hatte in der letzten Sitzung, in der wir Ihre Novelle und die Expertenanhörungen diskutiert haben, darauf hingewiesen, dass der von Ihnen benannte Gutachter Herr von Mutius an Sie eine Frage gerichtet hatte und hatte darum gebeten, dass Sie die Frage auch beantworten. Es steht auf Seite 18 des Wortprotokolls. Ich sage die Frage noch einmal in verkürzter Form: Es ist zu fragen, inwieweit der Gesetzgeber – das ist jetzt die Bürgerschaft – an das bisherige System gebunden ist oder nicht und ob er dann das neue oder veränderte System konsequent und in sich schlüssig weiterführt. Das ist die Frage – jetzt wieder wörtlich –, die Sie, die CDU-Fraktion, sich gefallen lassen müssen, wenn Sie Ihre Novelle hier mit Mehrheit durchbringen. Ich finde, es ist eine intelligente Frage, ich finde in der Begründung Ihres neuen Antrags dazu keine intelligente oder keine ausreichende Antwort.

Zweitens: Sie haben jetzt eine großartige Novellierung Ihrer Novelle herbeigeführt, indem Sie die Relevanzschwelle von 33 auf 30 Prozent abgesenkt haben. Dazu darf ich hinweisen auf die Seite 11 Ihrer eigenen Begründung. Da steht: Die neue Regelung ist also nahezu wirkungsgleich. Ich frage mich, warum Sie das nicht gleich gelassen haben, das wäre ehrlicher gewesen.

Das Dritte kann man gar nicht oft genug sagen. In den Abschnitten, die sich mit der Bezirksversammlung befassen, vermisse ich eine Würdigung der neuen Beschlüsse der Bürgerschaft, die insgesamt unterm Strich eine Stärkung der Bezirksversammlungen herbeiführen und die man nicht so abqualifizieren kann, wie es Ihre Begründung tut. – Danke.

Vorsitzender: Herr Voet van Vormizeele.

Abg. Voet van Vormizeele: Ich will mit der Fragestellung von Herrn Klooß anfangen. Herr Klooß, auf Seite 4 unter "Begründung" ganz oben steht sehr viel zu der Frage drin. Nachlesen hilft da ganz ungemein.

Ich möchte noch etwas zu den Einwänden sagen, die mich in der Tat ein bisschen verwirren. Vor einer Woche war ja immer wieder, sowohl von GAL als auch von SPD, sozusagen Herr Professor von Mutius als Kronzeuge angeführt worden für die angeblich von uns so schlecht vorbereitete Expertenanhörung. Wir hätten zu wenige Begründungen gebracht. Dieser Experte wäre nun derjenige gewesen, der uns in besonderem Maße nachgewiesen hätte, dort hätten wir Fehler gemacht.

Nun kann man sich bei jeder Anhörung und bei jedem Wortbeitrag darüber streiten, wie man ihn auslegt, aber was wir gemacht haben, finde ich, ist relativ folgerichtig. Wir haben nämlich genau diesen Experten gebeten, uns seine Meinung noch einmal im Detail mitzuteilen und mit uns gemeinsam an genau den Kritikpunkten zu arbeiten, die er hier geäußert hat. Das finde ich, ehrlich gesagt, ist nichts Kritikwürdiges an sich, sondern das ist etwas, was vielleicht viel mehr Fraktionen in diesem Hause einmal tun sollten, wenn sie versuchen sollten, ihre eigenen Anträge bei einer Expertenanhörung einmal beurteilen zu lassen von einem Experten und mit ihm gemeinsam etwas zu machen.

Dass dann dieser Kronzeuge, der in der letzten Woche noch von Ihnen gegen uns verwandt worden ist, heute nur noch Lyrik, Prosa und noch viel schlimmere Sachen schreibt, das war ja bemerkenswert, wie dieser Professor, der letzte Woche noch Kronzeuge für all das war, was wir falsch gemacht haben, diese Woche auf einmal derjenige ist, der von nichts eine Ahnung hat. Sie müssen mich schon fragen lassen, was Sie eigentlich hier ernsthaft wollen. Wir haben die Kritik, die geäußert worden ist, sehr ernst genommen und wir haben mit denjenigen, die Kritik geäußert haben, gemeinsam an einer Verbesserung dieses Verfahrens gearbeitet.

Ein Wort zur Fünfprozentklausel, Herr Dr. Steffen hat ja nun begründet, warum er meint, wie die jetzige Rechtsprechung entschieden hätte und wie sie nicht entschieden hat. Ich weise noch einmal darauf hin, das habe ich vor einer Woche schon getan, das hamburgische Urteil von 1998 setzt ganz genau fest, dass der Gesetzgeber einen ganz eindeutigen Entscheidungsspielraum hat. Der Gesetzgeber kann selbst entscheiden, wie er die Grenze ansetzt, um die Funktionalität der Bezirksversammlungen herzustellen. Da hat er einen Entscheidungsspielraum. Genau diesen Entscheidungsspielraum üben wir hier aus.

Lassen Sie mich noch einmal ein Wort sagen zu den Bezirksversammlungen. Es ist ja nun bekannt, dass ich immer jemand bin, der in der Regel in der Tat den Bezirksversammlungen sehr viel Bedeutung beimisst. Aber alle Kollegen

(Zwischenruf vom Abgeordneten Herrn Dr. Dressel)

– Herr Dr. Dressel, da nehme ich Sie relativ wenig ernst, weil Sie das, ehrlich gesagt, kaum die Jahre getan haben. – wissen ganz genau, dass wir an dem Prinzip der Einheitsgemeinde in Hamburg nie gerüttelt haben, aus gut verstandenen Gründen. Das war nie Diskussi-

onspunkt bei irgendeiner Fraktion. Wir sind nicht vergleichbar in der Stadt Hamburg in unserem Bezirksverwaltungsgesetz mit einer Kommunalverfassung eines Flächenstaates. Da gibt es riesige, auch strukturelle Unterschiede.

Genau diese strukturellen Unterschiede führen nun einmal dazu, dass Bezirksversammlungen bei all dem, was wir ihnen gerne zubilligen möchten, nicht vergleichbar sind mit den kommunalen Gebietskörperschaften in Flächenstaaten. Das mag uns vielleicht immer noch stören, aber dem ist so. Dem ist auch strukturell so und auch vom Gesetzgeber ist das so gewollt und das haben wir alle drei gemeinsam auch mit dem jetzigen neu verabschiedeten Gesetz deutlich gemacht. Bei jeder Entscheidung, die in einer Bezirksversammlung getroffen wird, in jedem Bezirk getroffen wird, steht immer der Vorbehalt des Senates, hier durch eine Einzelentscheidung, durch eine Einzelanweisung etwas anderes zu machen.

Das wäre in einer Kommunalverfassung nicht denkbar. Weil genau das so ist, hängt natürlich die Bezirksversammlung enorm in ihrem Regelungsbereich mit der Bürgerschaft und mit der Regierung zusammen. Das kann man nicht voneinander trennen. Wir haben hier keine vergleichbaren kommunalen Gebietskörperschaften. Deshalb war diese Wiederangliederung an die Bürgerschaft sinnvoll und sachgerecht.

Vorsitzender: Herr Müller.

Abg. Herr Müller: Mit dem Letzten ganz kurz, soweit ich das verstanden habe, was wir hier beschlossen haben, ist das eine Stärkung der Bezirke, was mehr ein Hin zu mehr Kommunalparlament bedeutet, wenn es auch noch keine Kommunalparlamente sind. Das heißt, wir haben hier in der Bürgerschaft einstimmig beschlossen, dass das eigentlich mehr sein soll als nur ein Verwaltungsausschuss. Dass es das verfassungsrechtlich immer noch ist, ist eine andere Sache. Aber die Tendenz geht dahin, wir wollen mehr kommunale Arbeit, auch Selbstverwaltung vor Ort haben, das nur dazu. Also das widerspricht sich alles ein bisschen und ich finde Ihre Begründungen, die Sie da einerseits zur Trennung Bezirkswahlen und Europawahlen und Bürgerschaftswahlen angeführt haben, das ist schon ein Schlag in das Gesicht der Bezirkspolitiker, nachdem wir diese Diskussion hier hatten, das sehe ich so. Das mögen Sie anders empfinden, aber letztlich kommt es darauf an, was die Leute vor Ort daraus machen und wie sie das verstehen.

Ich wollte aber eigentlich auch noch einmal zu dem eigentlichen Thema kommen, Verfassungsmäßigkeit Ihres Antrags. Das Thema Organentreue hat ja einmal sozusagen die formelle Seite hinsichtlich des Fahrplans, wie ausführlich die Bürgerschaft die Änderungen eines Volksentscheids diskutiert und abwägt. Da haben Sie ja hinsichtlich des Zeitplans schon etwas nachgegeben, wenn auch aus unserer Sicht nicht, sagen wir einmal, angemessen. Das zeigt ja auch die heutige Sitzung in der Sommerpause.

Die andere Sache ist, das haben wir letztes Mal angefangen zu diskutieren, das ist immer noch nicht durch die Begründung ausgeräumt. Das hat nichts damit zu tun, dass wir Herrn von Mutius nun auf einmal heute schlecht reden, das hat mit andern Sachen zu tun. Der Kern des Wahlrechts war der größere Einfluss der Bürger und Bürgerinnen auf die Zusammensetzung der Bürgerschaft, sprich auf die Listen. Nun schauen wir uns einmal die Landeslisten an, die haben Sie ja ganz dichtgemacht. Da hatten Sie ja als Antragsbegründung, das war ja der Anstoß von Herrn von Mutius, geschrieben, die Handlungsfähigkeit des Parlaments, also der Hamburger Bürgerschaft, würde durch das bestehende Wahlrecht in Frage gestellt werden.

Nun haben Sie dieses Wort herausgenommen und haben, das hat ja Herr Steffen auch schon einmal dargelegt, auf einmal geschrieben, ja, natürlich können im Grunde genommen nur die Parteien eine gewisse Repräsentativität der Volksvertreter gewährleisten. Die Diskussion, wer so in den Parlamenten sitzt, ist ja keine neue Diskussion. Ob das die Parteien nun tatsächlich besser können, ich glaube, das hat Süddeutschland inzwischen auch bewiesen, dass das eigentlich nicht so ist.

Die Tatsache ist doch, wenn wir uns einmal Hamburg ansehen, also die Realität hier in Hamburg, Herr Steffen hat das vorhin schon gesagt, die Zusammensetzung, zum Beispiel ein Kriterium, von Mann und Frau in Ihrer Fraktion: 22 Prozent Frauenanteil. Wir wissen alle, dass der Frauenanteil bei den Wählerinnen bei über 50 Prozent, inzwischen über 51 Prozent liegt. Da kann man von Repräsentativität, die seitens der Parteien bei der Aufstellung einer Liste sozusagen ausgeht, nun wahrlich nicht mehr sprechen. Wir wollen jetzt gar nicht in die einzelnen Berufe noch einmal reingehen und so weiter und so fort, das wäre natürlich auch noch hochinteressant, ob Sie da zu einer schönen repräsentativen Liste kommen, aber alleine schon der Frau-Mann-Vergleich zeigt doch, dass das so schon nicht mehr klappt. Das ist der eine Punkt. Das ist also in Frage zu stellen, Ihre Begründung.

Der andere, nun kommen wir zu den Wahlkreislisten, ist ja letztlich die Geschichte: Der Kern des Wahlrechts war, wie gesagt, die vermehrte Auswahl der Bürger hinsichtlich der Kandidaten. Die sollen nun über die Wahlkreislisten, schreiben Sie ja, noch gewährleistet sein. Später kommt dann, na ja, aber auch da haben wir natürlich eine Relevanzschwelle eingebaut, damit es nicht ganz so arg wird mit der Auswahl seitens der Wählerinnen. Letztlich wird es hinsichtlich der Organtreue darauf ankommen, das muss man hier ja einmal im Verfassungsausschuss sagen, das nennt sich ja Verfassungsausschuss und nicht Wahlrechtsausschuss, ob man bei einer Überprüfung zu dem Eindruck gelangen kann, dass es hier überhaupt noch zu einer Auswahl seitens der Wählerinnen und Wähler kommt. Das ist durchaus strittig. Das wird auch nicht besser durch Ihre Begründung und es wird auch nicht besser dadurch, dass Sie es von 33 1/3 auf 30 absenken und irgendwie Hannover anführen.

Hinsichtlich der Frage, was Sie noch für kleine Bestimmungen abgebaut haben, das haben wir letztes Mal schon gesagt, dass nämlich die Reihenfolge beim Stimmzettel davon abhängt, wie viele Kandidaten die Parteien aufstellen, dass Sie das auch abschaffen. Das sind ja alles Hinweise darauf, dass genau das passiert, was Herr Dr. Steffen hier ausgeführt hat, dass man nur so viele Kandidaten aufstellen wird, wie von der Partei wahrscheinlich hineinkommen werden. Das bedeutet natürlich, dass es kaum eine Auswahl geben wird von den Wählerinnen. Damit sind wir dann bei dem Punkt angelangt, war das nicht der Ausgangspunkt des Volksentscheids, der Vorlage, die Sie hier geliefert haben beim Bundestagswahlrecht, wo es ja sozusagen nur die ganz kleine Auswahl in einem Einmandatswahlkreis gegeben hat. Da kann man ja inzwischen durchaus die These aufstellen, da wäre für die Bürgerinnen ja noch ein bisschen mehr Auswahl gewesen als jetzt.

Also mit anderen Worten, das dünne Eis, auf dem Sie sich hier bewegen in der Organtreue und hinsichtlich der Begründung, ob sie nicht doch letztlich den Volksentscheid durch eine Verschleierungstaktik in den Einzelbestimmungen völlig aushebeln, die haben Sie hier mit den Begründungen nicht widerlegen können.

Vorsitzender: Herr Dr. Dressel.

Abg. Herr Dr. Dressel: Ich wollte nur noch einmal kurz auf das Thema Bezirke eingehen. Die grundsätzliche verfassungsrechtliche Situation ist völlig klar. Die brauchen wir hier nicht noch erneut zu diskutieren. Das hat sich auch nicht geändert durch die Frage des gemeinsamen Entwurfs, zu sagen, die werden in dem Artikel 4 Absatz 2 erwähnt und die Bezirksversammlungen werden auch erwähnt und trotzdem sind sie weiterhin unselbstständige Teile der Freien und Hansestadt Hamburg, also an der Geschichte ändert sich gar nichts.

Aber es ist doch die Frage, was Sie für ein Signal aussenden, wenn Sie in Ihren Entwurf hineinschreiben, was Bezirksversammlungen sonst so tun können dürfen. Da heißt es dann hier, im Wesentlichen geht es um Vollzug dessen, was Senat und Bürgerschaft entschieden haben. Finden Sie nicht, dass das ein Widerspruch ist zu dem, was erst vor zwei Wochen die Bürgerschaft zur Bezirksreform ...

(Zwischenruf vom Abg. Herrn Voet van Vormizeele)

Es geht doch darum, dass sehr wohl die Bezirksversammlungen eigene Kompetenzen haben und nicht einfach nur ausführende Organe von Senat und Bürgerschaft sind. Es ist in der Tat richtig, dass das, was die beschließen, unter dem Vorbehalt steht, wenn der Senat sagt, ich evoziere das, ich hebe das auf oder, oder, oder. Oder ich mache eine Globalrichtlinie, das geht alles so nicht. Aber trotzdem haben die Bezirke eigene politische Gestaltungsspielräume und die haben wir gemeinsam gestärkt, dazu stehen wir ja auch. Dann kann es nicht sein, dass Sie zwei Wochen später mit einem Papier hier auf den Markt gehen, wo Sie sagen, na ja, das sind ja sowieso nur ausführende Organe. Das tut mir leid, das bildet auch nicht die Verfassungswirklichkeit und auch nicht das, was wir an der Stelle gemeinsam miteinander beschlossen haben, ab.

Der zweite Punkt, noch einmal zur Frage der Mandatsrelevanz. Es geht doch nicht darum, dass wir den Leuten sozusagen Noten verteilen. Ich meine, das auch irgendwie nett, dass die Kandidaten dann sagen, ach, der gefällt mir jetzt ein bisschen besser, der rutscht dann von Listenplatz acht auf Listenplatz sechs. Da kann er sich dann nachher auch ein Ei darauf backen. Es geht natürlich darum, dass der Wähler eine Auswahl treffen können soll. Das hat hier die Wahlrechtsinitiative, die Sie ja selber auch zitieren, selber auch noch einmal nachgewiesen, auf den Punkt der Mandatsrelevanz besonders zu achten. Das wird an der Stelle mit Ihrer Veränderung von 33 auf 30 Prozent überhaupt nicht abgebildet. Deswegen ist das an der Stelle nichts anderes als eine Mogelpackung, die Sie uns hier verkaufen wollen.

Vorsitzender: Herr Dr. Steffen.

Abg. Herr Dr. Steffen: In der Tat ist es so, das hat auch Herr Dressel richtig gesagt, wir haben die Einheitsgemeinde. Die ist Konsens unter den Fraktionen, auch wenn, anders als Sie behaupten, das durchaus diskutiert wird in anderen Fraktionen. Aber das Ergebnis der Diskussionen kennen wir, dass daran nicht gerüttelt werden soll. Deswegen haben wir natürlich auch eine andere Situation als in den Flächenländern mit den selbstständigen Gemeinden. Insoweit ist der Vergleich immer schwierig oder man kann höchstens einen Umkehrschluss oder einen Erst-Recht-Schluss ziehen, wenn man Kommunen und Bezirke vergleicht.

Sie sagen ja jetzt hier, weil die Bezirke eben so unselbstständig sind, weil sie letztlich eben vergleichsweise mit den Gemeinden so unwichtig sind, deswegen sei es sinnvoll, das mit der Bürgerschaftswahl zu koppeln. Das machen Sie ja sehr ausführlich, diese Begründung,

und führen das ja sehr breit aus. Ich meine aber, das überzeugt letztlich nicht, denn aus dem Umstand, dass sie vergleichsweise unwichtig sind, folgt keine Notwendigkeit, die Wahl an einem bestimmten Tag stattfinden zu lassen. Eine unwichtige Wahl kann man an jedem Tag machen, man kann auch eine wichtige Wahl an jedem Tag machen. Da gibt es überhaupt gar keinen Zusammenhang, es gibt gar keine Notwendigkeit, hier diese Wahl deswegen zu koppeln, nur weil Sie noch einmal zutreffend aufgeschrieben haben, wie die Verfassungslage ist, sondern es war ja umgekehrt.

Der Volksentscheid hat ja an der Einheitsgemeinde nichts ändern wollen. Er hat das ja erkannt und hat aber gleichzeitig gesagt, trotzdem soll es so sein, dass hier diese Kopplung nicht mehr stattfindet, sondern dass eigene Wahlen stattfinden und dass eben das, sozusagen die Wahrnehmung eigener politischer Aufgaben, dann auch betont wird.

Wenn man das Argument ernst nimmt, dann kommen wir nämlich zu dem Erst-Recht-Schluss, da beißt sich nämlich Ihre eigene Argumentation. In einem Fall sagen Sie ausführlich, warum die Bezirke eigentlich so abhängig und unwichtig sind. Und dann bringen Sie eine Argumentation, die eigentlich nur Sinn machen kann, wenn das Gegenteil der Fall ist. Sie sagen ja auf Seite 15 Ihrer Begründung im Hinblick auf die Fünfprozentklausel, sie hat sich nach Auffassung der Bürgerschaft bewährt, insbesondere nachhaltig dazu beigetragen, dass eine Zersplitterung des Parteiensystems auch auf der Bezirksebene verhindert wird. Dies dient letztlich dazu, die Funktionsfähigkeit der Bezirksversammlungen zu stärken.

Da muss man fragen, warum ist die Funktionsfähigkeit der Gemeinden, wo es die Fünfprozentklausel nicht mehr gibt, entweder nicht gefährdet oder eben überhaupt gar nicht problematisch, wenn die Funktionsfähigkeit dann einmal nicht gegeben ist? Warum soll das dann bei den Bezirken ein Problem sein? Wenn man das dann vergleicht, wenn tatsächlich ein Kommunalparlament nicht handlungsfähig wäre, dann hätte das tatsächlich schwerwiegende Konsequenzen, weil dann im Ergebnis die gemeindliche Selbstverwaltung, die ja das Grundgesetz gewährleistet, nicht mehr gegeben ist, weil ja dann das Land letztlich die Verwaltung wahrnehmen muss.

Das ist ja hier überhaupt nicht gegeben. Sie sagen ja zutreffend, die kommunale Selbstverwaltung wird auch durch die Bürgerschaft wahrgenommen. Durch die ganzen Regularien, die uns ja so vertraut sind, hätten wir eben dann immer eine Gewährleistung, dass die Aufgaben, die im Zweifelsfall die Bezirksversammlung wahrzunehmen hat, auch weiterhin wahrgenommen werden können.

Das heißt, die Frage ist ja, warum lässt man das auch in diesem Punkt nicht darauf ankommen, es zunächst einmal ohne eine solche Hürde auszuprobieren? Und wenn das dann tatsächlich eintritt, fortdauernde Handlungsunfähigkeit der Bezirksversammlungen, was ich bezweifeln würde, dass es im Ergebnis so ist, kann man ja immer noch wieder eine solche Fünfprozentklausel einführen. Aber die Notwendigkeit, das präventiv und auf alle Fälle zu verhindern, besteht eben aufgrund dieser speziellen verfassungsrechtlichen Situation nicht.

Vorsitzender: Herr Reinert.

Abg. Herr Reinert: Ja, vielleicht zunächst einmal zu der Frage der Heterogenität der Liste, wobei man in dem Zusammenhang auch sagen muss, dass dieses nur einer von vielen

Gründen ist, die im Zusammenhang mit der Umstellung auf ein Einstimmenwahlsystem bei der Landesliste von uns angeführt werden.

Dieser eine Grund überzeugt Sie vielleicht nicht, aber ich möchte da noch einmal aus der Anhörung zitieren, das ist Herr Professor Rudzio, Seite 37, 38. Der sagt, die Heterogenität von Listen, die repräsentativ sein sollen, ist in der öffentlichen Diskussion häufig ein Ziel, wird viel propagiert, niemand widerspricht dem so ganz offen, aber wenn man das Verhalten der Wähler betrachtet, dann zeigen die Informationen, die ich über Kommunalwahlen mit Persönlichkeitswahl habe, dass die Kandidatenlisten der Parteien sozial repräsentativer sind als nachher die tatsächlich Gewählten, was also heißt, dass die Masse der Wähler nicht unbedingt ihresgleichen in die Parlamente wählt. Ich will das Zitat nicht endlos weiterführen, er führt noch weitere Belege zu diesem Punkt an.

Eines noch zu Herrn Dr. Steffen, der vorhin ja wieder das beliebte Beispiel des Wahlkreises Hamburg-Alstertal anführte. Wir gehen einmal davon aus, dass auch bei der nächsten Wahl dieser Wahlkreis drei CDU-Abgeordnete entsenden würde. Jetzt nehmen wir den Fall an, einer der drei Gewählten aus dem Wahlkreis würde sein Mandat niederlegen, weil er sich beruflich verändert, weil er aus privaten Gründen wegzieht, was auch immer. Was würde in dem Falle passieren, Herr Dr. Steffen, wenn man vor Ort nur drei Kandidaten aufgestellt hat? Der Nachrücker würde von der Landesliste kommen.

Aber jeder, der im Wahlkreis aktiv ist, hat ein Interesse daran, dass auch tatsächlich alle Sitze, die dem Wahlkreis zustehen, durch Wahlkreisabgeordnete besetzt werden. Das heißt, ich gehe davon aus, dass unsere Partei, genau wie die SPD, wie die Grünen/GAL und wie viele andere Parteien sich eher an einer sehr hohen Zahl von Kandidaten orientieren werden, wobei diese ja durch das Gesetz auf das Doppelte der zur Verfügung stehenden Sitze begrenzt ist. Das war übrigens ein Punkt, der einem Ihrer Experten in der Anhörung nicht so ganz klar war. Also von daher ist Ihre Befürchtung, dass zu wenig aufgestellt werden, meines Erachtens völlig unrealistisch.

Herr Dr. Dressel, wenn Sie als Zahlenbeispiel einführen, es kann jemand von Kandidatenplatz acht auf Platz sechs hoch gewählt werden. Meine Güte, warum soll er nicht von Kandidatenplatz acht auf Platz zwei hoch gewählt werden, oder von vier auf zwei? Beides wäre dann mandatsrelevant. Dass wir insgesamt mit unserem Vorschlag den Einfluss der Wähler auf die personelle Zusammensetzung des Parlamentes geringer ausgestalten, als es der Volksentscheid tut, das ist uns durchaus bewusst. Das, möchte ich sagen, ist auch eine Intention unseres Vorschlages, denn es geht hier nicht nur um ein Kommunalwahlrecht, welches sich vielleicht in großen Städten bewährt hat, sondern, und auch dieses finden Sie in der Begründung, es geht eben auch um Landespolitik, es geht um die Mitwirkung des Landes auf der Bundesebene über den Bundesrat und dergleichen Dinge mehr. Das sind keine rein kommunalpolitischen Aspekte, sondern hier geht es schon um größere politische Zusammenhänge und auch dieses hat uns dazu gebracht, dass wir gesagt haben, für die Landesliste wollen wir das Einstimmenprinzip realisieren.

Herrn Kloß möchte ich nur bitten, dass er vielleicht die Seite 4 Absatz 1 und die Seite 11 letzter Absatz einfach noch einmal liest und versucht zu verstehen. Wenn das nicht reicht, bin ich gerne bereit, das dann noch einmal zu erklären. Aber ich glaube, es steht wirklich sehr klar und schön formuliert dort.

Vorsitzender: Herr Voet van Vormizeele.

Abg. Herr Voet van Vormizeele: Ich will noch einmal ein Wort sagen zu dem: Verfassungswirklichkeit der Bezirke. Das ist ein schönes Wort, dass wir überhaupt über Verfassungswirklichkeit bei Bezirken reden, ist ja schon ein gewisser Fortschritt. Das ist ja interessant als solches. Aber leider müssen wir gelegentlich zwischen dem unterscheiden, was wir uns vielleicht politisch wünschen, und dem, was erstens rechtlich machbar gegeben ist und was wir, auch gerade jetzt wieder, konstatiert haben. Da müssen wir eben feststellen, dass wir eben einen deutlichen Unterschied haben zwischen dem, was in Flächenstaaten ist, und was bei uns ist.

Ich will es einmal an einem Beispiel wirklich auch noch einmal verdeutlichen, wie, ich glaube, es sehr deutlich gemacht wird. Wir haben in dem neuen Bezirksverwaltungsgesetz mit all den Nebenbereichen die ganze Bauleitplanung bis auf einen ganz kleinen Bereich abschließend an die Bezirke übergeben. Bauleitplanung entwickle ich aber aus dem Flächennutzungsplan. Der ist Sache der Bürgerschaft. Das ist ein ganz klassisches Beispiel dafür, die Bezirke arbeiten im Rahmen dessen, was die Bürgerschaft als Landesgesetzgeber und als Gesamtparlament für die Stadt Hamburg vorgibt.

Nun war es so, und das muss man ja auch einmal deutlich sehen, dass der Volksgesetzgeber durch die Veränderung des Wahltermins nun gesagt hat, unter anderem möchten wir auch mit der Ankoppelung der Bezirksversammlungen an die Europawahlen den politischen und rechtlichen Wert der Bezirksversammlung erhöhen. Das mag durchaus auch wünschenswert sein, den Wert von Bezirksversammlungen zu erhöhen. Nur, der Gesetzgeber in Hamburg, das ist die Bürgerschaft, hat das festgelegt, was wir an Kompetenzen, an Rechten und an Aufgaben zwischen Senat, Bürgerschaft und Bezirken zurzeit aufgeteilt haben. Das lässt sich nicht hintenherum irgendwie einmal konstatieren, indem ich sage, nun mache ich einmal einen Wahltermin und hoffe darauf, dass der dann vielleicht irgendwie allgemein mehr Rechte bekommt.

Die Rechte von Bezirksversammlungen werden durch das Gesetz definiert. Das haben wir gerade vor zwei Wochen gemacht und dessen müssen wir uns hier einfach noch einmal eingedenk werden. Wenn wir das so sehen, dann ist die Abkopplung von der Bürgerschaftswahl in der Tat sachfremd, weil Bezirke ein wesentlicher Teil dessen, was zum Gesamtregierungs- und Parlamentsgebiet hier in Hamburg gehört, sind.

Dann kam der Satz, es wäre ja gar nicht so schlimm, wenn das sozusagen zu Funktionalitätsstörungen in den Bezirken käme, weil dann ja die Bürgerschaft eingreifen könne. Das Argument kam ja von Herrn Dr. Steffen.

(Zwischenruf vom Abgeordneten Herrn Dr. Steffen)

Sowohl als auch, Der Senat kann eingreifen durch die Frage der Einzelanweisungen oder die Deputationen, gegebenenfalls auch die Bürgerschaft, wenn sie es denn für sinnvoll erachtet. Nur ein wesentliches Merkmal dessen, was Bezirksversammlungen ausmacht, ist auch die demokratische Mitwirkung. Habe ich eine Bezirksversammlung, die in sich selbst nicht mehr funktionsfähig ist, die nicht mehr Meinungen artikulieren kann für den Bürger, dann habe ich deutlich weniger Demokratie vor Ort. Genau das wollen wir nicht, wir wollen funktionierende demokratische Gebilde auf der bezirklichen Ebene haben. Wenn ich diese Funktionalität nicht mehr gewährleiste, dann habe ich faktisch einen Verlust von Demokratie vor Ort. Das halte ich für bedenklich und deshalb sind wir der Auffassung, dass gerade aus dem Argument der Funktionalität heraus diese Fünfprozentklausel für die Bezirke auch weiterhin die richtige ist.

Vorsitzender: Herr Müller.

Abg. Herr Müller: Also, ich will noch einmal auf die Widersprüchlichkeit in der Antragsbegründung, Herr Reinert, bei Ihnen eingehen zum Thema, wie offen sind die Listen wirklich? Wie viel Einfluss haben die Bürger? Wenn Sie nun eine verbesserte, verfassungsgemäßere Antragsbegründung hier vorlegen wollten, dann ist Ihnen das zumindest in diesem Punkt nicht ganz geglückt, weil es auf Seite 9 im Absatz Nummer 2 den letzten Satz gibt: Insoweit bleibt der erhebliche Einfluss der Wahlberechtigten auf die Personalauswahl der politischen Parteien trotz der eingeführten Relevanzschwelle erhalten. Und dann gibt es auf Seite 11 im ersten Absatz den letzten Satz: Die neue Regelung ist nahezu wirkungsgleich. Ein großes Rätsel! Das zeigt ja aber auch, dass Sie selber nicht an Ihre Regelung und das, was Sie da herabsetzen, glauben.

Es bleibt die Frage offen, ob es nicht nur eine Einschränkung der Wahlmöglichkeiten der Kandidaten ist oder ob es nicht sozusagen eine völlige Einschränkung ist. Das ist ja eher sozusagen die Diskussion und auch die Bewertungsfrage. Wir, SPD und GAL, neigen dazu, zu sagen, Sie machen die Listen völlig dicht. Das wäre dann eine völlige Umkehrung des Volksentscheids, auch, wenn nach außen hin eine andere Hülle besteht mit jeweils Wahlkreisen und mehreren Stimmen, dass aber sozusagen im Ergebnis die Bürger keine Auswahl haben, das ist unsere Auffassung und unsere Interpretation Ihrer Änderungen. Insofern bleibt weiter mit einem großen Fragezeichen, ob Sie hier die so genannte Organtreue überhaupt einhalten. Das ist der eine Punkt.

Hinsichtlich der Frage mit den Bezirksversammlungen, ich meine, es ist doch völlig klar. Bei den Bürgerschaftswahlen haben wir doch oft erlebt, dass die Bezirkspolitik nicht die große Rolle spielt, sondern, dass ganz andere Sachen eine Rolle spielen, nämlich die Landespolitik, und die Bezirke es sehr schwer haben mit ihren Themen durchzudringen.

Der Wille der Verwaltungsreform war doch, dass die Bürger besser verstehen, wer eigentlich für was verantwortlich ist in dieser Stadt. Das ist aber in einem Wahlkampf, wo die Landespolitik dominiert, die Bezirksthemen es schwer haben, sehr schwierig zu verstehen. Dann laufen jetzt nach Ihren neuen Änderungen Wahlkreisabgeordnete aus den Bezirken herum und erzählen, was Sie alles Schönes bewirken können. Dann laufen die Abgeordneten der Landesliste herum und Sie erwarten, dass die Bürger das dann noch alles verstehen? Das wird nicht der Fall sein. Das wird sehr schwierig sein und deswegen war es ja eine sehr kluge Entscheidung des Volksgesetzgebers, wir koppeln das ab, weil die Entflechtung, die wir jetzt ja vorgenommen haben genau danach schreit, einen eigenen kommunalen Bezirkswahlkampf zu führen, damit man auch deutlich hat, ja, genau das ist die Aufgabe der Bezirksversammlung. Dafür treten die Abgeordneten oder die Kandidaten hier an. Das wird aber bei der Vermengung eben so nicht funktionieren. Damit schneiden Sie im Grunde genommen Ihrer Verwaltungsreform wieder etwas ab, nämlich, dass die Bürger es überhaupt verstehen, wer für was verantwortlich ist in dieser Stadt.

Vorsitzender: So, ich habe jetzt eben festgestellt, dass das Mikrofon bei Herrn Müller weite Teile seines Beitrages nicht angestellt war. Ist das jetzt trotzdem aufgenommen worden für das Protokoll? Sonst würde ich Herrn Müller auffordern noch einmal das zu wiederholen.
– Gut, also wenn das gewährleistet ist, dass es im Protokoll ist, dann rufe ich jetzt Herrn Reinert auf.

Abg. Herr Reinert: – Mit Mikrofon dann vorsichtshalber.

Schauen wir doch bitte einfach alle einmal, wenn das denn so schwierig ist, auf Seite 11 letzten Absatz. In diesem Absatz heißt es, dass die Relevanzschwelle in Höhe von 30 Prozent Veränderungen der Listenreihenfolge in beträchtlichem Umfang zulässt. Ausgangspunkt der Begründung ist dann diese schon mehrfach erwähnte Seite von wahlrecht.de, nach der es 14 Veränderungen der Listenreihenfolge gegeben hätte. Wenn man auf die dort wiedergegebenen Ergebnisse die Relevanzschwelle von 30 Prozent anwendet, dann hätte es zwölf Veränderungen der Listenreihenfolge gegeben. 14 in Relation zu zwölf ist nahezu wirkungsgleich, nicht mehr, nicht weniger steht an dieser Stelle. Hier jetzt irgendwelche konstruierten Widersprüche zu entdecken, Herr Müller, bringt mich vielleicht doch zu der Einschätzung, dass Sie ganz zu Anfang mit Ihrer Äußerung Recht gehabt haben.

Vorsitzender: Herr Dr. Steffen.

Abg. Herr Dr. Steffen: Zunächst einmal zu der Frage "Erheblicher Einfluss der Wahlberechtigten auf die Personalauswahl". Man kann jetzt natürlich viele Mutmaßungen anstellen, was die Wahlkreisversammlungen unternehmen werden. Wir reden hier über ein Gesetz und ich bleibe dabei, dass dieses Gesetz nicht gewährleistet, dass es eine Personalauswahl gibt. Es kann sein, wie Sie sagen: Die Leute sind zu alt, die wir dort aufstellen. Sie sterben uns alle weg, daher brauchen wir noch dreimal so viele, um dann immer noch Alstertaler zu haben. Es kann aber auch eine zentrale Motivation sein, dass diejenigen, die es dann auf die vorderen Plätze geschafft haben, erklären, dass sie sich nicht die Konkurrenz in das eigene Nest setzen, denn sie haben ja die Mehrheit der Versammlung hinter sich, sonst wären sie nicht auf Platz 1 der Wahlkreisliste gekommen.

(Zwischenruf vom Abgeordneten Reinert, CDU)

Aber diejenigen, die es tatsächlich – wenn wir über drei sichere Plätze reden –, auf Platz 1, 2 und 3 geschafft haben, haben eigentlich gar kein Interesse an einer Konkurrenz. Es kann so sein, es kann anders sein. Der entscheidende Punkt ist, dass dieses Gesetz, so wie Sie es beschließen wollen, nicht gewährleistet, dass es überhaupt an irgendeiner Stelle eine Auswahl für die Wählerinnen und Wähler gibt. Es hängt dann davon ab, wie die Parteien Lust haben, eine Auswahl anzubieten.

Jetzt noch einmal zu der Frage mit der Fünfprozent-Hürde. Ich glaube, dass dieser Punkt noch eine gewisse Vertiefung wert ist, denn ich behaupte, dass die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger über die Bezirksversammlungen nicht gefährdet ist, wenn man eine kleinteiligere Aufteilung nach Parteien und Fraktionen in den Bezirksversammlungen hat. Im Wesentlichen wird es dazu führen, dass es zu einzelnen Fragen wechselnde Mehrheiten gibt.

Die Verfassungsgerichtsrechtsprechung, die sich bei Landtags- und Bundestagswahlen mit der Fünfprozent-Hürde beschäftigt hat, hat immer darauf abgestellt, dass die Stabilität notwendig ist, dass eine einheitliche Mehrheit über die gesamte Wahlperiode gegeben ist, weil das Parlament dann eine Regierung wählen muss und einen Haushalt sowie die notwendigen Gesetze beschließen muss. Das muss kongruent sein und zusammenpassen, weil es nicht sinnvoll sein kann, dass eine Regierung einen Haushalt beschlossen bekommt, der überhaupt nicht ihren politischen Zielen entspricht.

Das sind die zentralen Argumente in der Rechtsprechung zur Fünfprozent-Hürde. Und das ist genau der Punkt, den wir in den Bezirksversammlungen nicht haben. Man kann bedauern, dass es keinen eigenen Haushalt gibt. Es gibt bestimmte Gestaltungsspielräume beim Haushalt. Aber wenn diese Gestaltungsspielräume nicht wahrgenommen werden, findet trotzdem Bezirksverwaltung statt. Wir haben nicht die Notwendigkeit, dass sich das Bezirksamt bei der Bezirksversammlung ständig Beschlüsse holt, wie es vielfach bei den Gemeindeordnungen der Fall ist. Hier muss der Gemeinderat dann immer beschließen, was tatsächlich die Stadtregierung oder der Landrat haben will.

Wir haben hier eine ganz andere Situation. Daher ist das überhaupt nicht problematisch. Wenn die Kommunen und andere Flächenländer damit leben können, können wir auch damit leben. Ich glaube nicht, dass wir auf Dauer zu total zerklüfteten und zerstrittenen Bezirksversammlungen kommen, wenn wir hier es weiterhin dabei belassen würden, dass wir keine Fünfprozent-Hürde haben.

Vorsitzender: Herr Voet van Vormizeele.

Abg. Herr Voet van Vormizeele: Ich habe ein bisschen Probleme mit der Einschätzung des Wählers, wie sie jetzt hier vorgenommen wird. Immer dann, wenn es passt, ist der Wähler unheimlich intelligent und kann alles. Und wenn es nicht passt, dann ist er bei Ihnen total überfordert. Ich glaube, hier müssen Sie sich einmal darauf einigen, was unser Wähler eigentlich kann und was nicht. Sie sollten zumindest ein stringentes Modell bei Ihrer eigenen Argumentation anwenden.

Herr Dr. Steffen hat soeben ausgeführt, dass es in den Änderungen des Gesetzes nicht mehr gewährleistet wäre, dass die Personalauswahl stattfinden wird. Hier muss ich einmal ganz hart antworten, dass es auch in dem bisherigen Gesetz nicht gewährleistet ist. In dem bisherigen Gesetz ist nur als potenzielle Sanktionsmöglichkeit enthalten, dass die Partei, die nicht ausreichend Kandidaten aufstellt, auf dem Stimmzettel ganz nach hinten rutscht.

Eigentlich halte ich die Wähler für so intelligent, dass sie, wenn sie jemanden wollen, denjenigen auch auf Platz 28 wählen, denn der Wähler weiß ja, was er tut und wen er haben will. Das heißt, die Stringenz, die Sie gerade eingeklagt haben, gab es bisher auch nicht. Eine Partei kann bisher ganz genauso nur einen Kandidaten aufstellen. Das einzige, was passiert, dass sie dann ganz hinten landen wird. Das ist die einzige Sanktionsmöglichkeit. Wenn man mit einem bis zwei Kandidaten rechnet, weiß man genau die Platzzahl. Mehr muss man nicht tun.

Das ist – ehrlich gesagt – genauso wenig vollendet wie das andere Gesetz. Sie konstruieren Fälle, die weit am realistischen Leben vorbeigehen. Sie wissen ganz genau, dass sich die Wahlaufstellung, der Aufstellung der Kandidaten grundsätzlich verändern wird. Die Wahlkreiskandidaten werden über Wahlkreiskonferenzen aufgestellt.

Meinen Sie ernsthaft – um einmal bei dem schon viel zitierten Beispiel Alstertal zu bleiben –, dass ein Ortsvorsitzender meiner Partei, der sehr gut in seine nächste verbandsinterne Wahl hineingeht, erklärt: "Na ja, ich habe nur zwei durchgesetzt, wir haben drei bekommen." Dann gab es einen Nachrückerfall und der kommt aus Harburg. Das macht er nur ein einziges Mal, das schwöre ich Ihnen, denn das wäre sonst sehr dumm. Das heißt, das Bemühen jeder parteilichen Gliederung, die in einer solchen Wahlkreiskonferenz sitzt,

wird doch eher sein, sich die Konkurrenz der anderen Wahlkreise vom Leib zu halten und damit auch dafür Sorge zu tragen, ausreichend Kandidaten aufzustellen.

Das ist eine ganz entscheidende Änderung, die Sie hier herunterspielen. Es passiert hier eine ganze Menge und die Modelle, die Sie hier wirklich als Horrorszenarien an die Wand malen, sind weit weg von der politischen Realität. Die Auswahlmöglichkeit wird genauso vorhanden sein, wie bisher auch. Daran wird sich überhaupt nichts ändern. Der entscheidende Punkt ist, dass der Missbrauch möglich ist, der ja deutlich in der Expertenanhörung noch einmal dargestellt wurde.

Es gibt so genannte kleine Pressure Groups, die ein Wahlergebnis beeinflussen können. Ich will Ihnen einmal ein Beispiel nennen. Ein Sportverein möchte eine bestimmte Bebauung seines Sportvereingeländes verhindern oder vornehmen. Er sucht sich einen Kandidaten heraus und sagt: Wir sorgen dafür, dass dieser Kandidat, der genau derselben Meinung ist wie wir, 600 bis 700 Stimmen mehr erhält. Und prompt ist diese kleine Pressure Group in der Lage, ein solches Wahlergebnis herbeizuführen.

Hier finde ich es schon entscheidend, dass wir eine Relevanzschwelle herbeiführen. Wenn die Relevanz so groß ist, dass hier wirklich das Drittel oder die 30 Prozent erreicht werden, dann muss man damit leben, dass es diese Pressure Groups gibt. Aber es gibt eine Schwelle und genau das ist die Relevanzschwelle, die ich für wichtig halte, auch für das Funktionieren von Demokratie.

Vorsitzender: Herr Dr. Dressel.

Abg. Herr Dr. Dressel: Ich möchte noch einmal auf das Thema eingehen, inwieweit die Wähler überfordert werden. Sie haben das in Ihrer Begründung auf Seite 10 auch noch einmal erklärt, dass es darum ging, auch die Fehlermöglichkeiten zu reduzieren. Hierzu gibt es ja jede Menge Untersuchungen, ob es eigentlich durch Kumulieren und Panaschieren jetzt real massiv mehr Fehlermöglichkeiten gibt. Das möchte hier noch einmal mit einführen.

Beispielsweise in Rheinland-Pfalz ging durch Kumulieren und Panaschieren die Zahl der ungültigen Stimmen sogar zurück. 1989 ist es dort eingeführt worden und die Zahl fiel von 3,6 Prozent auf 3 Prozent und hält sich seitdem auf diesem Niveau. Das einfach nur als Beispiel, um ein bisschen das zu relativieren, was Sie hierzu schon ausgeführt haben.

Auch in Hessen, was Sie hier angeführt haben, muss man sich das Ergebnis ganz genau anschauen, was sich durch Kumulieren und Panaschieren bei den ungültigen Stimmen verändert hat. Hier hat es in der Tat bei den ungültigen Stimmen eine Zunahme gegeben. Es ist aber dann noch einmal genau überprüft worden, worauf das im Einzelnen zurückzuführen ist. Sind das Fälle gewesen, bei denen die Ungültigkeit tatsächlich aus dem Nichtverständnis für Kumulieren und Panaschieren herrührt oder aus anderen Gründen? Auch das ist noch einmal untersucht worden und es hat sich ergeben, dass in Frankfurt - was hier auch immer als Beispiel angeführt wird - nur ein Fünftel der Stimmzettel wirklich fehlerhaft war. Die anderen Stimmzettel wurden leer abgegeben oder durch handschriftliche Unmutsäußerungen absichtlich ungültig gemacht. Auf ganz Hessen übertragen würde dieses bedeuten, dass weniger als 1 Prozent der abgegebenen Stimmen ungewollt falsch ausgefüllt und daher ungültig waren.

Auch relativiert das noch einmal sehr deutlich, was Sie hierfür als Argumentation angeführt haben. Ich finde, dass gerade das Beispiel aus Rheinland-Pfalz doch sehr deutlich zeigt, dass auch das, was Sie hier anführen, wieder nur ein herbei gesuchtes Argument ist.

Vorsitzender: Herr Müller.

Abg. Herr Müller: Mich hat es gerade noch einmal wegen dieser Pressure Groups gejuckt. Ich finde, dass dieses Szenario überhaupt nicht den Realitäten in diesem Land entspricht. Wenn Sie einmal mit Ihren Kolleginnen und Kollegen in den größeren Städten sprechen, wie beispielsweise Frankfurt oder München. Dort gibt es viel mehr Stimmen, weil jeder Stadtverordneter mit einer Stimme gewählt wird, also 80 bis 90 Stimmen. Es sind ganz bestimmt auch viele wichtigen Entscheidungen in der Bankenstadt Frankfurt oder in der Landeshauptstadt München zu treffen. Sie werden sicherlich auch die Erfahrungen von den CSU-Kollegen hören. Diese überfallartigen Pressure Groups, die sich ihre Kandidaten für bestimmte Dinge zusammensuchen, um irgendetwas durchzudrücken, was die Parteien nicht wollen und dem Gemeinwohl schadet, hat es dort so nicht gegeben.

Diese Pressure Groups hat es in den Parteien selbst gegeben. Ich sage nochmals das Stichwort "CSU". Und das gerade in München. Dort hat es diese Pressure Groups gegeben, die durchgezogen haben, aber nicht über die Wähler selbst. Insofern sind Ihre Szenarien hier völlig aus der Luft gegriffen.

Sie müssen ja irgendwelche Begründungen finden, warum Sie genau das wieder zurückführen wollen, was der Volksgesetzgeber nun beschlossen hat. Aber damit kommen Sie bei niemandem durch, die vom Wahlrecht in diesem Land Ahnung haben.

Vorsitzender: Herr Reinert.

Abg. Herr Reinert: Ich will trotzdem den Versuch unternehmen, Herr Müller, jetzt unterstellend, dass Sie zu den Ahnungsvollen gehören.

Lassen Sie uns bitte zunächst eines festhalten. Wenn Sie ein Wahlsystem wie in Bayern oder in Baden-Württemberg haben, bei dem Sie für jeden Sitz eine Stimme besitzen, dann erfordert dieses seitens der Kandidaten wieder ein völlig anderes Verhalten, als bei einem solchen System, wie wir es hier mit den maximal fünf Persönlichkeitsstimmen bekommen werden. Von daher ist das, was Sie als angeblich gleich anführen etwas ganz grundlegend Verschiedenes. In diesem durch den Volksentscheid zustande gekommenen Wahlrecht kann ein Kandidat einer Partei, der sich auf ein "single issue movement" stützt, also auf eine Bewegung, die sich nur um ein Thema kümmert, durchaus Chancen haben, gewählt zu werden, während andere, die sagen, dass sie hier in einer landespolitischen Auseinandersetzung stehen, dabei die schlechteren Karten haben.

Es handelt sich hier letzten Endes – ich glaube hier sind wir uns einig – um die Wahl eines Landesparlamentes. Ein Landesparlament muss nicht nur gewählt werden, sondern es muss auch funktionsfähig sein und es muss nachher eine Regierung gewählt werden, die dann auch über den Bundesrat auf der Bundesebene mitbestimmt.

Was die Zahl der ungültigen Stimmen angeht, Herr Dr. Dressel, kann man natürlich viele ungültigen Stimmen einfach dadurch weg erklären, dass man sagt, dass die Leute irgendwas auf dem Stimmzettel geschrieben haben. Wissen Sie, was die Leute an handschriftlichen Zusätzen hineingeschrieben haben, wenn das so viele sind? Ich weiß das nicht, aber ich möchte nicht ausschließen, dass manch einer dort auch schlichtweg seine Frustration mit einem komplizierten Wahlsystem verbal zum Ausdruck bringt.

(Zwischenruf vom Abgeordneten Dr. Dressel, SPD)

– Genauso wenig, wie Sie, Herr Dr. Dressel.

Eines sollte eigentlich der Grundsatz eines jeden Wahlsystems sein. Es sollte einfach und verständlich sein.

(Zwischenruf von Abgeordneten Herrn Müller, GAL)

– Zumindest bei der Landesstimme, Herr Müller, haben wir einen eindeutigen Schritt in die Richtung gemacht. Das ist eine klare Entscheidung, die dort gefällt wird, und hier wird es sehr viel weniger ungültige Stimmen für die Landesliste geben, als in den Wahlkreisen. Das ist meine Prognose, abgeleitet aus den bisherigen Untersuchungen zu ungültigen Stimmen.

Vorsitzender: Herr Voet an Vormizeele.

Abg. Herr Voet van Vormizeele: Ich will das nur kurz mit dem Zitat von einem Experten aus dem Protokoll der Expertenanhörung ergänzen, der – glaube ich – unverdächtig ist. Das ist Herr Prof. Dr. Decker, der auf die Frage, wie das mit der Ungültigkeit von Stimmen ist, erklärte:

"Der Wert, den ich für die letzten Kommunalwahlen in Frankfurt/Main gefunden habe, liegt bei 5 Prozent ungültigen Stimmen, lag aber bei 2 Prozent unter den früheren Wahlsystemen."

|

Ich glaube, die Tatsache, dass wir ein Wahlsystem haben mit 5 Prozent ausgeschlossenen Wählern, finde ich bereits bemerkenswert.

Vorsitzender: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Dann lasse ich zunächst über die Änderungen, wie sie die CDU-Fraktion zu der Drucksache 18/4339 vorgelegt hat, abstimmen (**Anlage 1**).

Wer ist für diesen Änderungsantrag, der hebe bitte die Hand? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Dann ist der Antrag mit Mehrheit so angenommen worden.

Dann lasse ich über die Drucksache als solche wie folgt abstimmen: Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Drucksache 18/4339 mit den soeben beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Wer ist dafür? – Wer ist dagegen? – Dann ist der Antrag so mit Mehrheit angenommen

worden.

Dann schlieÙe ich diesen Tagesordnungspunkt und rufe den Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" auf.

TOP 2 (als Wortprotokoll):

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das sehe ich nicht. Dann schlieÙe ich diesen Tagesordnungspunkt und das Wortprotokoll wird hiermit beendet.

Ich wünsche Ihnen schöne Ferien.

gez.
Dr. A.W. Heinrich Langhein
(Vorsitzender)

gez.
Farid Müller
(Schriftführer)

gez.
Sabine Dinse

Anlage 1

Die CDU-Abgeordneten des Verfassungsausschusses beantragen, der Verfassungsausschuss möge beschließen: Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Drs. 18/4339 mit den folgenden Änderungen anzunehmen:

A. Änderungen im Gesetzestext

Artikel 1

In Artikel 1 Nr. 3.3 (zu § 4 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft) wird der Satzteil „ein Drittel“ durch den Satzteil „30 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 3

In Artikel 3 (zu § 7 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes) am Ende wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt. Es wird folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode durch die Bürgerschaft“

B. Änderungen der Begründung

Die Begründung erhält folgende Fassung:

„A. Allgemeines

I. Befugnis der Bürgerschaft, das durch Volksgesetzgebung geschaffene Wahlrecht abzuändern

1. Das Gesetz ändert das derzeit geltende Wahlrecht, welches auf der Grundlage eines Volksentscheids vom 13. Juni 2004 eingeführt worden ist. In diesem sprachen sich 21,1 % der Hamburger Wahlberechtigten für dieses neue, das bisherige Recht wesentlich und strukturell verändernde Wahlrecht aus; 16,3% votierten für den Gegenentwurf der Bürgerschaft, der vorsah, ein dem Bundestagswahlrecht nachgebildetes 2-Stimmen-Wahlrecht auch in der Freien und Hansestadt Hamburg einzuführen. Mit

dem nunmehr vorgeschlagenen Änderungsgesetz soll in Übereinstimmung mit dem Grundgedanken der Volksgesetzgebung für Hamburg ein neues Wahlrecht geschaffen werden, damit die Wählerschaft - aber auch die einzelnen Mitglieder der Parteien - mehr Einfluss auf die personelle Zusammensetzung der Bürgerschaft und der Bezirksversammlungen nehmen können.

2. Gesetze, die gemäß Artikel 50 Absatz 3 HV auf einer Volksentscheidung beruhen, sind nach geltendem Verfassungsrecht gleichrangig mit denen im parlamentarischen Wege gemäß Artikel 48 Absatz 1, 49 Verf. verabschiedeten Gesetzen der Bürgerschaft. Da das Parlament Gesetze, die es selbst erlassen hat, jederzeit auch wieder aufheben darf, gilt dieses grundsätzlich auch für Gesetze, die durch Volksentscheid entstanden sind (vgl. *David*, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Aufl. 2004, Artikel 50, Rn. 15). Dies hat das Hamburgische Verfassungsgericht in der Verfassungsstreitsache der Volksinitiative „Gesundheit ist keine Ware“, Az.: HVerfG 6/04, Entscheidungsgründe Seite 17 ff., unmissverständlich klargestellt. Weder in zeitlicher Hinsicht noch inhaltlich besteht für die Bürgerschaft eine rechtlich relevante Bindungswirkung an durch Volksgesetzgebung entstandene Rechtsnormen. Die Bürgerschaft schließt sich im Ergebnis und in der Begründung dieser Auffassung des Hamburgischen Verfassungsgerichts an. Hätte der Verfassungsgeber bei der Einführung der Volksgesetzgebung eine Bindungswirkung des parlamentarischen Gesetzgebers normieren wollen, dann hätte er dieses ausdrücklich im Text der Verfassung verankern müssen. Auch im Hinblick auf die Homogenitätsbestimmung des Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 GG darf die Primärverantwortung des Parlaments nicht angetastet werden.
3. Allerdings ergeben sich für die parlamentarische Willensbildung nach einer auf Volksentscheidung beruhenden Gesetz gewisse verfassungsrechtliche Grenzen aus dem Prinzip der Organtreue. Hiervon geht auch das Hamburgische Verfassungsgericht in dem erwähnten Urteil, Entscheidungsgründe Seite 26 ff., zu Recht aus. Danach ist eine etwaige Konfliktlage zwischen Volksgesetzgebung und parlamentarischer Gesetzgebung durch das Gebot wechselseitiger Rücksichtnahme möglichst zu minimieren. Für die Bürgerschaft bedeutet dies, dass sie sich mit den Zielen und Lösungen der vorhandenen Volksgesetzgebung auseinandersetzen muss und diese,

soweit dies mit eigenen parlamentarischen Zielen und Grundsätzen vereinbar ist, auch inhaltlich zu berücksichtigen hat.

Dies ist im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des geltenden Wahlrechts geschehen: Das Plenum debattierte das Thema Änderung des Wahlrechts bereits am 28. September 2005 ausführlich. Es folgten Debatten am 10. Mai 2006 und am 31. Mai 2006 zum Änderungsantrag der CDU-Bürgerschaftsfraktion, jeweils im Rahmen der Aktuellen Stunde. Der Verfassungsausschuss führte am 16. Juni 2006 eine öffentliche Anhörung und am 21. Juni 2006 eine Sachverständigenanhörung zum Entwurf des Änderungsgesetzes durch. Die Abgeordneten des Ausschusses werteten beide Anhörungen in der Sitzung vom 04. Juli 2006 aus. Im Rahmen der bürgerchaftlichen Befassungen sind Gemeinsamkeiten und Unterschiede des auf den Volksentscheid vom 13. Juni 2006 beruhenden Wahlrechts und seiner Änderung durch die Bürgerschaft im vorliegenden Gesetz eingehend erörtert und im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen, gesellschaftlichen und allgemein politischen Implikationen bewertet worden. Die Bürgerschaft hat dabei einerseits dem Willen des Volkes, in den Wahlkreisen einen stärkeren Einfluss auf die Personenauswahl durch Kumulieren und Panaschieren zu gewinnen, Rechnung getragen; sie hat gegenüber dem geltenden Wahlrecht jedoch die Bedeutung der Landesliste erheblich gestärkt. Dies geschah nicht willkürlich, sondern aus wohlerwogenen Gründen des Gemeinwohls, so dass das vorliegende Wahlgesetz insgesamt von einem begründeten, sachlich gerechtfertigten Kompromiss geprägt wird. Deshalb wird das durch Volksentscheid geschaffene geltende Wahlrecht nur soweit geändert, wie dies zur Erreichung bestimmter legitimer Ziele (insbesondere Heterogenität der Zusammensetzung des Parlaments und Sicherung seiner Funktionsfähigkeit) sachgerecht und erforderlich erscheint. Deshalb bleibt es im Kern bei der auch von der Volksgesetzgebung gewünschten Einführung eines stark personalisierten Verhältniswahlrechts, welches entsprechend den Erfahrungen in anderen Bundesländern den Einfluss der Wählerschaft stärkt, die innerparteiliche Demokratie verbessert und die Akzeptanz des parlamentarischen Systems fördert, gleichwohl für die Wählerinnen und Wähler gut durchschaubar und einfach zu handhaben ist. Es berücksichtigt zudem die Besonderheiten des Stadtstaates Hamburg.

Etwas anderes folgt auch nicht aus dem in der Sachverständigenanhörung zum Entwurf des Änderungsgesetzes vom 21. Juni 2006 erörterten Grundsatz der „Systemgerechtigkeit“, der u. a. in der Verfassungsrechtsprechung der Länder bei der Überprüfung kommunaler Neugliederungsmaßnahmen, insbesondere bei mehrfach Neugliederungen, als verfassungsrechtlicher Maßstab gelegentlich herangezogen worden ist. Denn damit ist nicht eine Bindung an die bisherige Rechtslage, hier also an das durch die Volksgesetzgebung neugeschaffene Wahlrecht, gemeint, sondern die innere Systemkonformität, also die Schlüssigkeit, die Widerspruchsfreiheit und das Absehen von willkürlichen Ausnahmen. Dies ist in der Verfassungsrechtsprechung Folge des Umstandes, dass den Gerichten im Hinblick auf parlamentarische Gestaltungsspielräume nur eine begrenzte Kontrollbefugnis zukommt. Das vorliegende Gesetz zur Änderung des geltenden Wahlrechts ist aber nach Auffassung der Bürgerschaft in sich schlüssig, widerspruchsfrei und nachvollziehbar.

II. Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft

1. Nach dem auf der Volksgesetzgebung beruhenden geltenden Wahlrecht werden von den 121 Abgeordneten der Bürgerschaft mindestens 71 nach offenen Wahlkreislisten in Mehrmandatswahlkreisen gewählt. Hier besteht für die Wahlberechtigten die Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens; der Volksgesetzgeber hat also in erheblichem Maße die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger bei der Wahl der Mitglieder zur Hamburger Bürgerschaft gestärkt und damit zugleich den Einfluss der politischen Parteien in den Wahlkreisen relativiert. Das vorliegende Gesetz schließt sich dieser Willensäußerungen des Volkes grundsätzlich an. Auch die Bürgerschaft hält es für sinnvoll, in den Bezirken, deren räumliche Grenzen von den jeweiligen Wahlkreisen für die Bürgerschaftswahlen und die Wahlen zu den Bezirksversammlungen eingehalten werden, den unmittelbaren Einfluss der Wählerinnen und Wähler zu verbessern. Dies kann dazu beitragen, einerseits das Vertrauen in die Mandats-träger zu erhöhen, andererseits deren Bereitschaft zu mehren, sich für die Belange des jeweiligen Stadtteils einzusetzen.
2. Das geltende, auf Volksgesetzgebung beruhende Wahlrecht sieht diese erhöhte Partizipationschance auch für die Auswahl derjenigen Personen vor, die für die verblei-

benden 50 Bürgerschaftssitze über die Landesliste kandidieren. Insoweit soll auch hier nach offenen Landeslisten gewählt werden. Dem folgt das vorliegende Gesetz nicht. Nunmehr steht dem Wähler nur eine Stimme für die Wahl nach Landesliste zur Verfügung, wodurch hinsichtlich der 50 nach Landeslisten zu wählenden Abgeordneten die Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens entfällt. Die Reihenfolge der Kandidaten auf der Landesliste kann daher vom Wähler nicht mehr verändert werden. Damit bleibt insoweit – allerdings nur für 50 der 121 Mitglieder der Bürgerschaft – der unbeschränkte Einfluss der politischen Parteien für die personelle Vorauswahl erhalten. Bei dieser Änderung des geltenden Wahlrechts hat sich die Bürgerschaft von folgenden grundsätzlichen Erwägungen leiten lassen:

- Gemäß Artikel 21 GG, der auch für den Inhalt des Verfassungsrechts und der Verfassungswirklichkeit der Freien und Hansestadt Hamburg maßgeblich ist, sind die politischen Parteien als wesentliche Institutionen des parlamentarischen Regierungssystems anerkannt. Sie wirken nicht nur, wie der Wortlaut des Artikel 21 Absatz 1 GG sagt, an der politischen Willensbildung des Volkes mit; vielmehr erfüllen sie bei der Vorformung und Organisation des politischen Willens, bei der Kreation der Staatsorgane, bei der inhaltlichen Ausrichtung politischer Entscheidungen usw. eine wesentliche Funktion. Wegen dieser Bedeutung muss anders als bei anderen Organisationen und Verbänden die innere Ordnung der Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen, müssen die Parteien über Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie ihres Vermögens öffentlich Rechenschaft geben, sind die Parteien im Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht als quasi Staatsorgane anerkannt und lässt sich eine gewisse Parteienfinanzierung durch Steuergelder rechtfertigen. Jedenfalls die Verfassungswirklichkeit in Bund und Ländern geht im Grundsatz unbestritten davon aus, dass innerhalb der verfassungsrechtlichen Vorgaben und Grenzen die parlamentarische Demokratie unterdessen notwendig eine „parteienstaatliche“ Demokratie ist (Badura, Staatsrecht, 3. Aufl. 2003, Seite 279). Schon vor diesem Hintergrund ist es im Rahmen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums zu rechtfertigen, dass im Blick auf die Bedeutung des Wahlrechts zumindest auf staatlicher Ebene der dominierende Einfluss der politischen Parteien erhalten bleibt.

- Gemäß Artikel 7 Absatz 1 HV sind die Abgeordneten Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes. Diesem „Vertretungs“ Charakter der Bürgerschaft entspricht es, bei der personellen Zusammensetzung des Parlaments eine möglichst weitgehende politische, soziale, kulturelle, alters- und geschlechtsbezogene Heterogenität zu erreichen. Die Erfahrungen mit dem Wählerverhalten in Mehrheits- und Verhältniswahlsystemen (insbesondere auch bei geschlossenen Listen) zeigen, dass die Heterogenität der Zusammensetzung des Parlaments eher als Entscheidungskriterium für die politischen Parteien bedeutsam ist und für die einzelnen Wählerinnen und Wähler eine nur nachrangige Bedeutung spielt. Auch insoweit ist es legitim, die politischen Parteien über ein Verhältniswahlsystem, welches jedenfalls mit einer gebundenen Landesliste operiert, in die Verantwortung zu nehmen, bei ihren Listenentscheidungen die vielfältigen Strukturen der gesamten Stadt angemessen zu berücksichtigen. So entsteht nach Auffassung des Gesetzgebers ein sachgerechter Kompromiss zwischen dem Ziel einer weitestgehenden Partizipation der Wählerinnen und Wähler einerseits und einer am Prinzip der Repräsentation und Heterogenität orientierten Ausgestaltung des Parlaments andererseits: Bei 71 Mandaten ist der Einfluss der Wählerinnen und Wähler durch Kumulieren und Panaschieren letztlich ausschlaggebend, bei 50 ist der auf umfassende Repräsentanz gerichtete Gestaltungswille der politischen Parteien entscheidend.

- Die Freie und Hansestadt Hamburg ist einerseits Land (Mitgliedstaat der Bundesrepublik Deutschland mit staatlichen Landesaufgaben, Mitwirkungsbefugnissen im Bund und auf europäischer Ebene), andererseits aber auch Einheitsgemeinde mit Aufgaben, die in den Flächenstaaten Großstädte als kommunale Gebietskörperschaften erfüllen. Gerade in den Kommunalverfassungssystemen der einzelnen Bundesländer ist im Hinblick auf die gewünschten größeren Einflussnahmen der Bürgerinnen und Bürger das Kommunalwahlrecht durch Einwirkungen auf die Personalauswahl (Kumulieren und Panaschieren) erweitert worden, während Vergleichbares bei den Wahlen zu Landesparlamenten nicht stattgefunden hat. Auch dies spricht nach Auffassung der Bürgerschaft für den diesem Gesetz zugrunde liegenden

Kompromiss. Obwohl die Bezirksverwaltungen einige der ihnen übertragenen Aufgaben, wie z.B. die Bauleitplanung, im Wesentlichen eigenverantwortlich wahrnehmen, sind sie organisationsrechtlich als teilverselbstständigte Stadtteile zu bewerten. Aufgrund einer gewissen Weisungsabhängigkeit namentlich im Verwaltungsvollzug und des Evokationsrechts des Senats nach § 1 Absatz 4 des Verwaltungsbehördengesetzes, stellen sie gerade keine Gebietskörperschaften mit kommunalem Charakter dar, und demgemäß sind auch die Bezirksversammlungen keine Kommunalvertretungen im Sinne der Homogenitätsbestimmung des Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 GG. Dies folgt auch aus Art. 4 Abs. 1 HV. Gleichwohl ist es - wenn schon der Wahlgesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsspielraumes Kumulieren und Panaschieren in der Freien und Hansestadt Hamburg zulassen will - bei diesem strukturellen Vergleich zwischen den Bundesländern und den Stadtstaaten eher angezeigt, diesen vermehrten Einfluss der Wählerinnen und Wähler auf der Bezirksebene zu verwirklichen. Denn auch im Verwaltungsvollzug allgemein ist durch die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder der Gedanke der Betroffenenpartizipation seit Mitte der 70er Jahre vielfältig verankert worden.

- Orientiert man, was nach Auffassung der Bürgerschaft notwendig ist, die Ausgestaltung des Wahlrechtssystems gerade auch an den von dem jeweils zu wählendem Gremium zu erfüllenden Aufgaben, dann scheint es im Rahmen des Gestaltungsbefugnis des Wahlrechtsgesetzgebers ohne weiteres gerechtfertigt, für einen (nicht einmal 50 % ausmachenden) Teil der zu vergebenden Mandate die Wahl über eine gebundene Landesliste ohne die Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens vorzusehen. Denn im Hinblick auf die grundlegenden Aufgaben der Bürgerschaft im Bereich der Gesetzgebung, der Mitwirkung auf Bundes- und europäischer Ebene, der Kontrolle des Senats und des Verwaltungsvollzugs, der Mitwirkung bei Personalentscheidungen und der öffentlichen Debatte allgemeiner politischer Ziele, Grundsätze, Programme und von Großprojekten u.ä. muss es den politischen Parteien ermöglicht werden, letztlich maßgeblichen Einfluss auf die Heterogenität der Zusammensetzung der Bürgerschaft und damit im wohlverstandenen Sinne auch auf ihre qualitative Zusammensetzung zu nehmen. In diesem Sinne ist

es auch Ziel der Wahlrechtsnovelle, die Funktionsfähigkeit der Bürgerschaft zu fördern.

III. Gesetz über die Wahl zur Bezirksversammlungen

1. Dem vorliegenden Gesetz liegt die Absicht zu Grunde, dass Wahlrecht zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen möglichst anzugleichen, und zwar über die Homogenitätsgrundsätze hinaus, die gemäß Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 GG in den Flächenländern im Verhältnis zwischen Bund und Ländern einerseits und den Gemeinden und Kreisen als Gebietskörperschaften andererseits gelten. Dies ist nach Auffassung der Bürgerschaft grundsätzlich sachgerecht; die dadurch bewirkte Abweichung von dem auf der Volksgesetzgebung beruhenden geltenden Wahlrecht lässt sich insoweit rechtfertigen.

2. Die Bezirksversammlungen entscheiden nach geltendem Bezirksverwaltungsgesetz über das Verwaltungshandeln in so genannten Bezirksangelegenheiten. Dies sind Aufgaben, die der Senat den Bezirksamtämtern durch Zuständigkeitsanordnungen zugewiesen hat. Das Entscheidungsrecht ist begrenzt durch Gesetze und Rechtsverordnungen, Globalrichtlinien und Senatsentscheidungen. Vor allem steht den Bezirksversammlungen das Recht zu, die Bezirksamtsleiter durch Wahl zur Ernennung vorzuschlagen. Schließlich obliegt den Bezirksversammlungen die so genannte Feinspezifikation der durch Rahmenzuweisungen zugewiesenen Gelder für die Wahrnehmung der Bezirksaufgaben. Auch nach dem neuen Bezirksverwaltungsgesetz, welches – rechtzeitige Verkündung vorausgesetzt – in seinen wesentlichen Teilen zum 1. August 2006 in Kraft treten soll, bleibt dieses System im Wesentlichen beibehalten. Zusätzlich werden konkretere Mitwirkungsmöglichkeiten bei Zuständigkeiten anderer Behörden begründet. Damit wird insbesondere an dem Prinzip der Einheitsgemeinde nichts geändert.

3. Hiervon ausgehend erfüllt die Freie und Hansestadt Hamburg insgesamt staatliche Landesaufgaben sowie Aufgaben, die in Flächenländern kommunalen Gebietskörperschaften obliegen. Im Hinblick auf letztere Aufgaben sind Bezirksverwaltungen daher eher den Stadtteilen im Rahmen entsprechender Ortsverfassungen bei größe-

ren, insbesondere kreisfreien Städten vergleichbar. Insbesondere kommt den Bezirksversammlungen keine echte Autonomie zu; sie haben nicht Selbstverwaltungsrechte im Sinne des Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG, also keine eigenen und originären Aufgaben, die im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu erfüllen sind. Zudem sind die Bezirksamter voll in die staatliche (zugleich auch „kommunale“) Organisation des Landes Freie und Hansestadt Hamburg integriert. Im Wesentlichen geht es um Vollzug dessen, was Senat und Bürgerschaft entschieden haben. All dies rechtfertigt es, keine signifikanten Unterschiede zwischen den Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen zu machen, zumal letztere mangels gebietskörperschaftlichen Charakters der Bezirksamter nicht durch Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 GG bundesverfassungsrechtlich vorgeschrieben sind. Demgemäß war es aus der Sicht der Bürgerschaft notwendig, auch das durch die Volksgesetzgebung geschaffene Wahlrecht für die Bezirksversammlungen mit diesem Gesetz zu modifizieren. Dies gilt namentlich für die Festsetzung des Termins der Wahl zu den Bezirksversammlungen in § 2 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 2)

Die Änderung ist Konsequenz des Umstandes, dass dem Wähler für die Wahl nach Landeslisten gemäß § 3 nur eine Stimme zur Verfügung steht.

Zu Nr. 2 (§ 3)

2.1 und 2.2 Hinsichtlich der 71 nach Wahlkreisen zu vergebenden Sitze bleibt es beim geltenden, durch die Volksgesetzgebung geschaffenen Wahlrecht; die Wahlberechtigten haben demnach 5 Wahlkreisstimmen für die Wahl nach den Wahlkreislisten. Sie können beliebig auf die Wahlvorschläge und die in ihnen genannten Personen verteilt werden.

Insoweit bleibt der erhebliche Einfluss der Wahlberechtigten auf die Personalauswahl der politischen Parteien trotz der eingeführten Relevanzschwelle erhalten.

2.3 Die Wiedereinführung des Einstimmenwahlrechts für die Landesliste dient vor allem der Verwirklichung der im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung beschriebenen Ziele. Zusätzlich wird der Wahlvorgang vereinfacht. Mit der Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens auf Bezirksebene und dem Einstimmenwahlrecht für die Landesliste wird nach Auffassung der Bürgerschaft ein sachgerechter Kompromiss zwischen vermehrtem Einfluss der Wahlberechtigten einerseits und der Verantwortung der politischen Parteien für eine heterogene, die Funktionsfähigkeit des Parlaments fördernde Zusammensetzung der Bürgerschaft andererseits erzielt. Denn neben der Sitzverteilung zwischen den einzelnen Parteien und Wählergemeinschaften ist die personelle Zusammensetzung der Bürgerschaft von entscheidender Bedeutung. Wegen der großen Bandbreite parlamentarischer Aufgaben im städtischen und staatlichen Bereich, auf Bundesebene und im Blick auf die Mitwirkung am europäischen Entscheidungsprozess gilt es, insbesondere über vordere Listenplätze Kandidaten abzusichern, die sich innerparteilich, im Rahmen der parlamentarischen Arbeit oder in Gesellschaft, Wirtschaft, kulturellen Angelegenheiten oder im öffentlichen Sektor für bestimmte Fachthemen qualifiziert und Berufserfahrungen gesammelt haben. Auch die Förderung von Nachwuchskräften ist ein legitimes Ziel, welches über die Listenreihenfolge verfolgt werden kann. Der Einfluss der politischen Parteien auf die personelle Zusammensetzung des Parlaments gehört zu den zentralen Elementen einer Parteiendemokratie. Im Wahlrecht der Freien und Hansestadt Hamburg ist dieser Einfluss ohnehin dadurch relativiert, dass er nur für die 50 über die Landesliste zu wählenden Abgeordneten uneingeschränkt gilt, während bei der Mehrheit der 71 über die Wahlkreisliste zu bestimmenden Abgeordneten ein weitgehender Einfluss der Wahlberechtigten gewährleistet wird.

Durch die Rückkehr zu Einstimmenmodell werden überdies Fehlermöglichkeiten beim Wahlvorgang reduziert. Das Volksentscheidswahlrecht ist viel komplizierter als das alte Wahlrecht. Ein vergleichbar kompliziertes Wahlrecht, welches bei den Stadtverordnetenwahlen in Frankfurt Anwendung fand, führte dazu, dass sich der Anteil der ungültigen Stimmen mehr als verdreifachte. Bei der ersten Wahl nach Einführung im Jahre 2001 betrug der Anteil der ungültigen Stimmen stattliche 5 %, während er bei den vier vo-

rausgegangenen Wahlen im Durchschnitt 1,575 % betragen hatte. Durch die Reduktion von Fehlermöglichkeiten nehmen mehr Bürger an der Wahlentscheidung teil.

Die Sitzverteilung richtet sich allein nach dem Verhältnis der für die Landeslisten abgegebenen

Stimmen. Dies entspricht der Zielsetzung des vom Gesetz verwirklichten Verhältniswahlsystems, mit der Zusammensetzung des Parlaments möglichst genau das Stärkeverhältnis der politischen Richtungen im Wahlvolk widerzuspiegeln (vgl. BVerfGE 1,108/148; 6,84/92; 82,322/338; 95,335/352).

Zu Nr. 3 (§ 4)

3.1 Die Änderung ist mathematischer Natur und dient allein zur späteren Feststellung, welche Personen gewählt wurden; sie entspricht § 32.

3.2 Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung, die erforderlich ist, da in den neuen

Regelungen genau zwischen Listen-, Partei- und Persönlichkeitsstimme unterschieden wird.

3.3 Mit der Änderung wird eine „Relevanzschwelle“ in das Wahlrecht eingeführt. Änderungen der Reihenfolge der Wahlkreislisten bleiben weiterhin möglich. Allerdings ist ein bestimmtes Wählervotum erforderlich, um solche Änderungen herbeiführen zu können. Nach dem durch die Volksgesetzgebung geschaffenen Wahlrecht genügte hierzu unter bestimmten Umständen die Abgabe einer einzigen Persönlichkeitsstimme. Dies erscheint der Bürgerschaft nicht sachgerecht. Durch die neue Regelung wird ausgeschlossen, dass unter Umständen eine sehr geringe Anzahl von Wahlberechtigten Änderungen der personellen Zusammensetzung der Bürgerschaft herbeiführen kann. Damit werden hinsichtlich der Zusammensetzung des Parlaments auch die Stimmen berücksichtigt, die Wählerinnen und Wähler der gesamten Wahlkreisliste unabhängig von einzelnen Kandidaten gegeben haben.

Eine Relevanzschwelle in Höhe von 30% lässt Veränderungen der Listenreihenfolge in beachtlichem Umfang zu: nach einem unter www.wahlrecht.de/news/2005/36.htm veröffentlichten Artikel hätte es bei der letzten Kommunalwahl in Hannover (nach dem nie-

dersächsischen Kommunalwahlgesetz) 14 Veränderungen der Listenreihenfolge gegeben. Wendet man auf die dort wiedergegebenen Ergebnisse die Relevanzschwelle von 30% an, wie sie hier eingeführt wird, so ergäben sich 12 Veränderungen der Listenreihenfolge. Die neue Regelung ist also nahezu wirkungsgleich.

3.4 Der bisherigen Regelung steht entgegen, dass die Qualifikation der Listen- und Einzelbewerber im Vordergrund stehen sollte und nicht ihre Quantität. Einer „Umverteilung“ der Sitze auf andere Wahlkreislisten steht außerdem der erklärte Wählerwille entgegen. Sie wäre im Übrigen mit den Prinzipien der Verhältniswahl unvereinbar.

Entsprechend soll nach der neuen Fassung auch die Nichtbesetzung erfolgen, wenn keine Bewerber vorhanden sind, die dem erklärten politischen Willen der Wähler entsprechen.

Zu Nr. 4 (§ 5)

4.1 Die Regelung des durch die Volksgesetzgebung geschaffenen geltenden Wahlrechts, welche vorsah, dass von Einzelbewerbern errungene Sitze von den 121 grundsätzlich zu vergebenden Sitzen abgezogen werden, beinhaltet das Risiko, dass die Bürgerschaft infolge des Ausscheidens der Einzelbewerbers neu gewählt werden muss. Denn das Ausscheiden wird nicht über Nachrücker kompensiert und könnte zur Unterschreitung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Mindestzahl von 120 Abgeordneten führen.

4.2 Die Erhöhung auf eine ungerade Zahl soll Patt-Situationen in der Bürgerschaft verhindern.

4.3 Die Funktion des neuen Absatzes 3 entspricht der des alten Absatzes 4. Die Anfügung des Absatzes 4 Satz 2 soll Patt-Situationen in der Bürgerschaft verhindern.

4.4 Die Anfügung des Satzes 3 beugt der theoretischen Möglichkeit vor, dass eine Partei oder Wählervereinigung zwar die absolute Mehrheit der Listenstimmen erhält, aber, etwa aufgrund des Einzugs von Einzelbewerbern, nicht die absolute Mehrheit der Mandate. Dies entspricht der konsequenten und verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden

den Zielsetzung des Verhältniswahlsystems. Zwar findet auch auf der Bezirks- und damit Wahlkreisebene (anders als im Bundeswahlrecht) eine Verhältniswahl, die allerdings als personalisierte Verhältniswahl mit Elementen der Mehrheitswahl verbunden wird (vgl. BVerfGE 6,84/90; 7,63/70; 16,130/139; 95, 335/356) statt; der Gesetzgeber hat sich jedoch ausdrücklich dafür entschieden, dass sich die Sitzverteilung dieser Bürgerschaft allein nach dem Verhältnis der für die Landeslisten abgegebenen Stimmen richtet. Damit wird im Gesamtergebnis unter dem Aspekt der Chancen der politischen Parteien ein gleicher Erfolgswert der Stimmen erreicht (vgl. auch BVerfGE 7,63 ff.; 16, 130 ff.; 79, 161/167 ff.). Auch das durch die Volksgesetzgebung neugeschaffene Wahlrecht sollte, wie aus der Begründung zu § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 des Art. 1 (Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft) hervorgeht, mit der Landesstimme für die Verhältnisgerechtigkeit der Sitzverteilung sorgen. Gerade dies wird durch die nunmehr eingeführte Mehrheitssicherungsklausel erreicht.

4.5 Der neue Absatz 5 Satz 1 entspricht dem alten Absatz 6 Satz 1. Der neue Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Landesliste nunmehr eine gebundene Liste ist. Der neue Satz 3 entspricht dem zweiten Halbsatz des alten Absatzes 6 Satz 2.

4.6 Es handelt sich hierbei um eine Angleichung an das System des § 4.

Zu Nr. 5 (§ 18)

Es handelt sich um eine Anpassung an das geänderte Bundesrecht.

Zu Nr. 6 (§ 25)

Eine Begrenzung der Landeslisten sollte den Parteien überlassen werden, die letztlich ihre Vorschläge zu verantworten haben.

Zu Nr. 7 (§ 27)

Das letzte Wahlergebnis ist eine objektive Aufstellungsgrundlage, berücksichtigt die Hamburger Wahlhistorie und entspricht der allgemeinen Bundespraxis.

Zu Nr. 8 (§ 32)

Es handelt sich um eine Angleichung an das System mit gebundener Landesliste.

Zu Nr. 9 (§ 38)

9.1 Dies ist eine redaktionelle Angleichung an die neuen Regelungen der §§ 4 und 5.

9.2 Es wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Personen, die seit dem Zeitpunkt der Wahl aus einer Partei oder Wählervereinigung ausgeschieden sind, sich erkennbar nicht mehr mit der Partei/Wählervereinigung identifizieren. Auch wenn durch das neue Wahlrecht die Persönlichkeit des Bewerbers mehr in den Vordergrund gestellt wird, verkörpert der Bewerber auch immer politische Inhalte und Ziele der Partei, für die er antritt. Ein Austritt oder Ausschluss signalisiert ein Abrücken von diesen Zielen. Der Bewerber steht dann nicht mehr zu den Zielen, für deren Verfolgung er gewählt wurde. Eine Nichtberücksichtigung ist daher zwingend. Dies folgt auch aus dem Gesichtspunkt, dass nach dem Verhältniswahlrecht die Sitze nach den Listenstimmen verteilt werden und nicht nach den Persönlichkeitsstimmen.

Zu Nr. 10 (§ 39)

Es handelt sich hier lediglich um die Klarstellung bisherigen Rechts.

Zu Artikel 2

Zu Nr. 1 (§ 1)

§ 1 Absatz 1 enthält eine globale Verweisung auf die Vorschriften der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft. Dies entspricht dem durch die Volksgesetzgebung geschaffenen neuen Wahlrecht (vgl. Begründung zu § 1 Abs. 1). Dadurch wird der Wille des Gesetzgebers, das Recht zur Wahl der Bezirksversammlungen und zur Wahl der Bürgerschaft so weit als möglich anzugleichen, besonders augenfällig. Die Angleichung des Wahlrechts zielt entsprechend den Absichten der Volksgesetzgebung (vgl. Begründung zu Art. 3 § 1 Abs. 1) im Übrigen darauf, die Durchführung der Wahlen sowohl für die Wähler als auch für die Verwaltung zu erleichtern. Die Vorzüge des Bürgerschaftswahlrechts treffen im Wesentlichen auch für die Wahlen zu den Bezirksversammlungen zu. Dies gilt auch für die Regelungen in § 5 Absatz 4 mit der Folge, dass die Gesamtzahl der Mandate in den Bezirksversammlungen unter den dort genannten Voraussetzungen ebenfalls erhöht wird. Auch hier sprechen keine zwingenden verfassungsrechtlichen Gründe gegen diese Lösung; denn auch die Wahlen zu den Bezirksversammlungen fol-

gen den Prinzipien des Verhältniswahlsystems. Diese erfordern Zusammensetzungen der Bezirksversammlungen, welche die Kräfteverhältnisse der politischen Parteien in den jeweiligen Bezirken widerspiegeln.

1.1 Nach geltendem Recht würden die Bezirkslisten von den Mitgliedern oder Vertretern der Parteien oder Wählervereinigungen gewählt, die in der FHH wahlberechtigt sind, also unabhängig von ihrer Wahlberechtigung im jeweiligen Bezirk. Die Neuregelung befindet sich in § 5 Absatz 1.

1.2 Der Verweis in § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Nichtanwendung des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft wurde gestrichen mit der Folge, dass nunmehr – wie im Wahlrecht vor der Volksgesetzgebung - auch bei der Wahl zu den Bezirksversammlungen die 5%-Klausel gilt. Sie hat sich nach Auffassung der Bürgerschaft bewährt, insbesondere nachhaltig dazu beigetragen, dass eine Zersplitterung des Parteiensystems auch auf der Bezirksebene verhindert wird. Dies dient letztlich dazu, die Funktionsfähigkeit der Bezirksversammlungen zu stärken und das Wahlrecht für die Wahlen zur Bezirksversammlung und zur Bürgerschaft anzugleichen. Immerhin hat auch das durch die Volksgesetzgebung geschaffene neue Wahlrecht die 5 %-Klausel (in der Begründung zu § 22 ist fälschlicherweise von „3 %-Hürde“ die Rede) im Wahlrecht für die Bürgerschaft für sinnvoll erachtet und insoweit auf den von ihr ausgehenden Konzentrationseffekt verwiesen. Dieser gilt aber auch für die vergrößerten Bezirksversammlungen. In den Bezirksversammlungswahlkreisen sind in Zukunft wesentlich mehr Abgeordnete zu wählen als in den Bürgerschaftswahlkreisen, die räumlich mit den Bezirksversammlungswahlkreisen identisch sind.

Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen sah sich die Bürgerschaft nicht genötigt, die 5%-Klausel für die Wahlen zu den Bezirksversammlungen aufzuheben. In seinem Urteil vom 06. November 1998 (Az.: 1/98, 2/98, 10/98, 13/98 und 15/98) hat das Hamburgische Verfassungsgericht mit eingehender Begründung entschieden, dass die 5%-Klausel im damaligen Bezirkswahlgesetz nicht gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit sowie die Chancengleichheit der politischen Parteien verstößt. Beide Grundsätze seien zwar ungeschriebener Bestandteil des Artikel 6 Absatz 2 HV bzw. über Artikel 21 GG für das Landesverfassungsrecht gültig; im Rahmen seines Gestaltungsspielraums und der ihm von Verfassungswegen eingeräumten Einschätzungsprärogative

habe jedoch der parlamentarische Gesetzgeber die Befugnis, die Belange der Funktionsfähigkeit der Bezirksversammlungen höher zu gewichten und den Grad der Wahrscheinlichkeit von Funktionsstörungen, die bei Aufhebung der 5%-Klausel und einer Zersplitterung des Parteiensystems auf Bezirksebene eintreten könnten, eigenverantwortlich abzuschätzen. Dies könne zwar nicht abstrakt und für alle Zukunft verbindlich geschehen; eine Änderung der Rechtslage sei jedoch allenfalls dann geboten, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern, etwa durch erhebliche Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Wahlgesetzes um ein Gebiet anderer Parteienstruktur (Hamburgisches Verfassungsgericht, NordÖR 1999, 17 ff.; DÖV 1999, 296 ff.; NVwZ – RR 1999, 358 ff.; vgl. auch VerfGH Berlin, Beschluss vom 17. März 1997, Az.: 82/95; LKV 1998, 147 ff.; JR 1998, 146 ff.). Insoweit müsse der Landesgesetzgeber „eine Sperrklausel unter der Kontrolle halten“ (vgl. VerfGH NRW, NVwZ 1995, 479 f.). Nach Auffassung der Bürgerschaft liegt in diesem Sinne eine relevante Veränderung der Verhältnisse nicht vor. Organisation und Funktionen der Bezirksverwaltung (Bezirksämter und Bezirksversammlungen) bleiben im Wesentlichen unverändert. Dies gilt auch für die kürzlich von der Bürgerschaft beschlossene Reform der Bezirksverwaltung. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die etwas strengere Verfassungsrechtsprechung in Nordrhein-Westfalen und in Mecklenburg-Vorpommern (Urteil vom 14. Dezember 2000, LVerfG 4/99, NordÖR 2001, 64) zu den Kommunalwahlen ergangen ist, für die striktere verfassungsrechtliche Anforderungen aus der Homogenitätsbestimmung des Artikels 28 Absatz 1 Satz 2 GG folgen.

Bei dieser verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Bewertung ist sich die Bürgerschaft bewusst, dass die Wahlrechtslage in der Freien und Hansestadt Hamburg sich gegenüber der Situation, über die die Landesverfassungsgerichte bislang zu entscheiden hatten, unterscheidet: Hier geht es gesetzestechnisch nicht um die Weitergeltung der 5 %-Klausel, sondern um deren zeitnahe Wiedereinführung, nachdem diese Klausel durch Volksgesetzgebung abgeschafft worden war. Dies geschieht jedoch in der laufenden Legislaturperiode des amtierenden Parlaments und in Ansehung der verfassungsrechtlichen Abänderungsbefugnis durch die Bürgerschaft. Nach dem durch die Volksgesetzgebung geschaffenen Wahlrecht ist bislang noch keine Wahl zur Bürgerschaft oder zu den Bezirksversammlungen erfolgt. Damit gelten für das amtierende Parlament der Gestaltungsspielraum und die Einschätzungsprärogative bei der Entscheidung über die Abschaffung, Ausgestaltung oder auch kurzfristigen Wiedereinführung

der 5 %-Klausel, die von der zitierten Verfassungsrechtsprechung anerkannt werden. Würde man dies bei anders lautender Entscheidung durch die Volksgesetzgebung in laufender Legislaturperiode verfassungsrechtlich anders bewerten, so käme das faktisch und rechtlich einer inhaltlichen Bindung des parlamentarischen Gesetzgebers an die Volksgesetzgebung in dieser Frage gleich. Dies kann aus den im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung dargestellten Gründen nicht akzeptiert werden.

Die Anwendung des § 18 wird im Hinblick auf die Neufassung des § 3 Absatz 2 überflüssig, wonach bei den Wahlen der Bezirksversammlungen künftig dieselbe Wahlkreiseinteilung gilt wie bei der Bürgerschaftswahl.

Zu Nr. 2 (§ 2)

Schon im Hinblick auf die im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung beschriebenen Aufgaben der Bezirksämter und der Bezirksversammlungen (im Wesentlichen Vollzug von Landesrecht), hält die Bürgerschaft die Kopplung der Wahlen zur Bezirksversammlung an die Wahl zum Europäischen Parlament für sachfremd. Demgegenüber spricht die Integration der Bezirksverwaltung als stadtteilsbezogene, allenfalls teilverselbstständigte Einheiten der Verwaltungsorganisation der Freien und Hansestadt Hamburg für eine Verknüpfung des Wahltermins und der Wahlperiode mit den Bürgerschaftswahlen. Dies gilt umso mehr, als die Wahlkreise bei beiden Wahlen identisch sind. Nach den bisherigen Erfahrungen ist überdies damit zu rechnen, dass die Wahlbeteiligung bei einer Koppelung an die Wahl zur Bürgerschaft auf einem deutlich höheren Niveau liegen wird. Die Kopplung mit den Europawahlen ist daher auch nicht geeignet, das politische Gewicht der Bezirksversammlungswahlen zu erhöhen (vgl. Begründung zu Art. 3, § 2 Abs. 1). Der Gedanke des Volksgesetzgebers (im allgemeinen Teil seiner Wahlrechtsbegründung), die Beteiligung an den Wahlen zum Europäischen Parlament durch Zusammenlegung mit den Bezirksversammlungswahlen zu verbessern, ist sachfremd. In Verbindung mit den Mandaten, die in den Bezirkswahlkreisen unter Einbeziehung der Befugnis zum Kumulieren und Panaschieren ermittelt werden, vergrößert sich der politische Einfluss der stadtteilbezogenen Belange.

Zu Nr. 3 (§ 3)

3.1 Mit der Einführung von Wahlkreislisten auf Bezirksebene wird einem Kernanliegen

des Volksentscheids Rechnung getragen. Die Angleichung des Verhältnisses der Sitzverteilung an § 2 Absatz 2 des Bürgerschaftswahlrechts erhöht sogar die Bedeutung der Wahlkreislisten.

Die Neuregelung des Absatzes 2 (Bezugnahme auf § 18 Absatz 8 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft) und die Aufhebung des Absatzes 4 dienen der gewünschten Angleichung des Wahlrechts für die Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen. Zugleich werden verfassungsrechtliche Bedenken beseitigt, welche gegen das von der Volksgesetzgebung vorgesehene Verfahren der Wahlkreiseinteilung bestanden. Bei der Bestimmung der Wahlkreise handelt es sich um einen wesentlichen staatlichen Organisationsakt, der das aktive Wahlrecht ausgestaltet. Deshalb gilt der Gesetzesvorbehalt; Wahlkreiseinteilungen dürfen nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen.

Zu Nr. 4 (§ 5)

4.1 Die Einführung des Satz 1 ist nötig, da nach geltendem Recht (§ 1 Absatz 2 Nummer 6) die Bezirkslisten nicht zwingend nur durch im Bezirk Wahlberechtigte gewählt werden können. Satz 2 entspricht § 22 Absatz 1 Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft und ist somit lediglich Umsetzung. Sätze 3 und 4 entsprechen derzeitigem Recht ohne den Bezug auf die Wahlkreise. Satz 2 entspricht dem alten Satz 1. Satz 3 entspricht dem alten Satz 2.

4.2 Entspricht § 24 Absatz 3 des Bürgerschaftswahlrechts.

Zu Artikel 3

Die Änderung ist erforderlich, damit die Wahl der Bezirksversammlung künftig immer am selben Tag wie die Bürgerschaftswahl stattfindet. Sie stellt insoweit die vor dem Volksentscheid geltende Rechtslage wieder her.

Diese vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollte Koppelung der Wahlen zu den Bezirksversammlungen und zur Hamburgischen Bürgerschaft ist mit dem Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 18. Juli 1994 (Az.: 1 S 1885/94, der im summarischen Verfahren der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ergangen ist, NVwZ 1994, 1231 ff.), vereinbar: Zum einen fordert das Gericht, dass eine derartige Kopplung durch parlamentarisches Gesetz zu erfolgen habe, was mit der vorliegenden Gesetzesänderung der Fall ist. Zu anderen betont das Gericht, dass kein ausdrückliches Verbot einer Zusammenlegung einer Kommunalwahl mit anderen Wahlen besteht, unter bestimmten Umständen jedoch der Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien, der in Bezug auf die Kommunalwahlen in Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 GG verankert sei (BVerfGE 11, 351), verletzt sein könnte. Dies ist bei dem vorliegenden Gesetz erkennbar nicht der Fall. Wahlen zu den Bezirksversammlungen unterfallen nicht der Homogenitätsbestimmung des Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 GG. Die durch Zusammenlegung der Bundestagswahl mit der Kommunalwahl denkbare Verschiebung der Wettbewerbslage der Kandidaten und der politischen Parteien im Hinblick auf die höchst unterschiedlichen politischen Themen kann bei der Koppelung von Bürgerschaftswahl und der Wahl zu den Bezirksversammlungen gerade nicht eintreten. Die Bezirke sind teilverselbstständigte, im Übrigen aber voll integrierte Verwaltungseinheiten der staatlichen Verwaltungsorganisation der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie erfüllen überwiegend Vollzugsaufgaben. Insoweit sind die in Betracht kommenden politischen Themen teils deckungsgleich, teils miteinander eng verknüpft. Lediglich bezüglich stadtteilbezogener Sonderinteressen könnte es zu Divergenzen kommen. Insoweit ist der Gesetzgeber jedoch der Auffassung, dass sowohl die Wahlberechtigten als auch die Kandidaten bzw. die konkurrierenden Parteien in der Lage sind, im Wahlkampf auf Besonderheiten der Stadtteile und damit Unterscheide der Gewichtung der Themen für die Wahl der Bürgerschaft aufmerksam zu machen.

Die Anfügung am Ende von § 7 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes stellt klar, dass die Simultanität der Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen auch im Fall der Selbstauflösung der Bürgerschaft gegeben bleiben soll.“